



ALLVISA AKTUELL

Herbst 2023

Peter Imhof
Partner

AGENDA

- **Update Gesetzgebung** in den Sozialversicherungen Peter Imhof

- **BVG-Reform (BVG 21):**
Worüber stimmen wir ab und was wären die Auswirkungen? Andrea Bischof

-   **Kaffeepause**

- **Zinsentwicklung:**
Auswirkungen auf technischen Zins und Umwandlungssatz Adrian Schmid

-   **Apéro riche**

UPDATE SOZIALVERSICHERUNGEN: AHV

Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV 21)

angenommen an der Volksabstimmung vom 25.09.2022, Inkrafttreten per 01.01.2024

Ziele / Inhalt der Reform

- Sicherung der AHV-Finanzierung bis 2030 (Erhöhung MwSt.)
- Referenzalter 65 (mit Ausgleichsmassnahmen für Frauen)
- Weitere Flexibilisierung des Rentenbezugs
- Anreize für eine längere Erwerbstätigkeit

UPDATE SOZIALVERSICHERUNGEN: AHV WEITERE VOLKSABSTIMMUNGEN

Volksinitiative "für ein besseres Leben im Alter" (Initiative für eine 13. AHV-Rente)

- *"Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente haben Anspruch auf einen jährlichen Zuschlag in der Höhe eines Zwölftels ihrer jährlichen Rente"* (Bundesverfassung)
- Vom **Gewerkschaftsbund** (SGB) eingereicht
- Wie die Erhöhung finanziert werden soll, legte der Initiativtext nicht fest

Volksinitiative "für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge" (Renteninitiative)

- Anpassung des Rentenalters in zwei Phasen
 - Phase 1: Schrittweise Erhöhung des **Rentenalters** der Männer und der Frauen auf **66 Jahre** (über 10 Jahre)
 - Phase 2: Koppelung des Rentenalters **an die durchschnittliche Lebenserwartung** der schweizerischen Wohnbevölkerung im Alter von 65 Jahren (Automatismus)
- Von den **Jungfreisinnigen Schweiz** eingereicht

→ Bundesrat und Parlament empfehlen, beide Initiativen abzulehnen (**Abstimmungstermin: 3.3.2024**)

UPDATE SOZIALVERSICHERUNGEN: BV

BVG-Mindestzinssatz 2024

1.25 % (bisher 1.00 %)

Sicherheitsfonds-Beitragssätze 2024

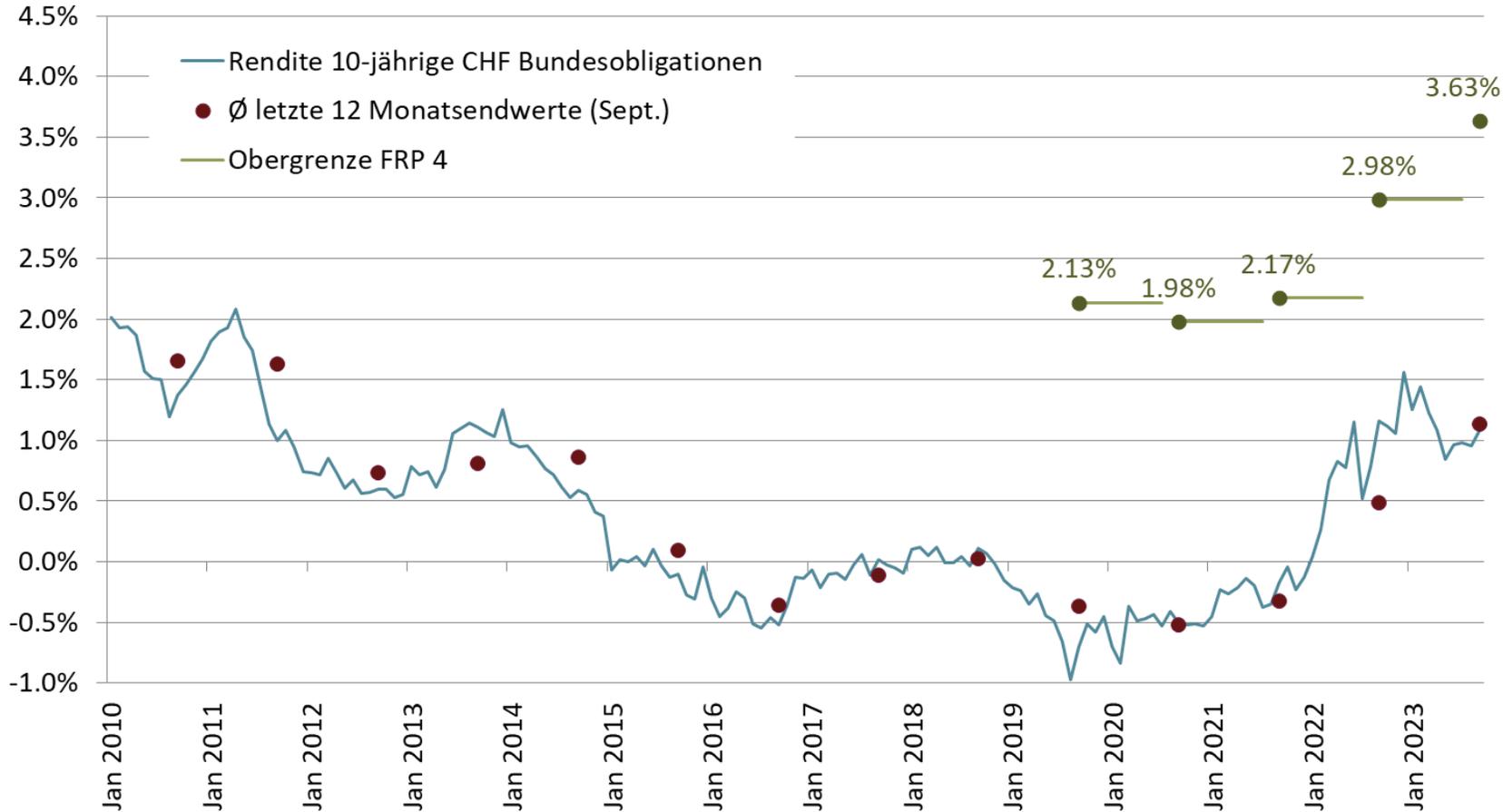
Ungünstige Altersstruktur	0.130 %	koordinierte BVG-Lohnsumme ab Alter 25	(2023: 0.12 %)
Insolvenzleistungen	0.002 %	Summe FZL + 10-fache Rentensumme	(unverändert)

BVG-Reform (BVG 21)

→ siehe Referat Andrea Bischof

UPDATE SOZIALVERSICHERUNGEN: BV

Fachrichtlinie zum technischen Zinssatz (FRP 4)



→ siehe Referat Adrian Schmid

UPDATE SOZIALVERSICHERUNGEN: BV

Anpassung BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung per 01.01.2024

- Auf den 01.01.2024 werden die **seit 2020 laufenden** Hinterlassenen- und Invalidenrenten der **obligatorischen** zweiten Säule erstmals an die Preisentwicklung angepasst. Der Anpassungssatz beträgt **6.0 %**.
- Die Renten, die **vor 2020 entstanden** sind, werden **nicht angepasst**. Hier muss die nächste Anpassung der AHV-Renten abgewartet werden, die frühestens per 01.01.2025 erfolgt.

Mechanismus:

- Eine erste Anpassung der **BVG-Risikorenten** erfolgt nach 3 Jahren Laufzeit. Danach sind die Anpassungen an den Teuerungsausgleich bei der AHV gekoppelt und finden i.d.R. alle 2 Jahre statt (Art. 36 Abs. 1 BVG).
→ betrifft die BVG-Schattenrechnung
- Die **reglementarischen Renten** werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung an die Preisentwicklung angepasst. Das oberste Organ entscheidet jährlich darüber (Art. 36 Abs. 2 BVG).

UPDATE SOZIALVERSICHERUNGEN: BV

Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule...

→ Vom Parlament angenommen am 17.06.2022, Inkrafttreten noch nicht bekannt

- **Präzisierung der Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge**
- **Neuer Art. 53e^{bis} BVG: Übernahme von Rentnerbeständen**
*Vorsorgeeinrichtungen dürfen **Rentnerbestände und rentnerlastige Bestände** zur Weiterführung nur übernehmen, sofern die entsprechenden **Verpflichtungen ausreichend finanziert** sind, insb. die notw. techn. Rückstellungen und Wertschwankungsreserven vorhanden sind, und der **Experte für berufliche Vorsorge dies bestätigt**. Die **Aufsichtsbehörde** der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung prüft, ob die Bedingungen für die Übernahme erfüllt sind, und **genehmigt** die Übernahme mit einer Verfügung. ...*
- **Neu für die BVG-Aufsichtsbehörden:** Mitglieder ihres obersten Organs dürfen nicht aus dem kantonalen Departement stammen, das mit Fragen der beruflichen Vorsorge betraut ist.
- **Zentralstelle 2. Säule** wird neue Anlaufstelle für Auskünfte zu Rentenansprüchen der 1. Säule (via ZAS).
- Sicherheitsfonds erhebt neu bei den Vorsorgeeinrichtungen (VE) die jährliche **Aufsichtsabgabe für die System- und Oberaufsicht** der OAK BV (neue Bemessungsgrundlage: Summe der Austrittsleistungen aller Versicherten und der Renten der dem FZG unterstellten VE, gemäss Betriebsrechnung)

UPDATE SOZIALVERSICHERUNGEN: ANDERE ZWEIGE

ALV keine grössere Reform im Gange

EL keine grössere Reform im Gange

EO keine grössere Reform im Gange

FamZ keine grössere Reform im Gange

IV keine grössere Reform im Gange

KV keine grössere Reform im Gange

MV keine grössere Reform im Gange

UV keine grössere Reform im Gange

NÄCHSTE ALLVISA ANLÄSSE



Save the date!

– **Allvisa Aktuell Frühling 2024**

Do, 30. Mai 2024 / Di, 4. Juni 2024

– **Allvisa Aktuell Herbst 2024**

Do, 21. November 2024 / Di, 26. November 2024



BVG-REFORM (BVG 21):

Worüber stimmen wir ab
und was wären die Auswirkungen?

Andrea Bischof
Pensionskassen-Expertin SKPE

ALLVISA AKTUELL, November 2023



EINLEITUNG UND KURZER RÜCKBLICK

GESCHICHTE UND REFORMEN DES BVG

1972	Verankerung Drei-Säulen-Konzept in Bundesverfassung
1985	Inkrafttreten BVG
1995	Einführung Freizügigkeit und Wohneigentumsförderung
1997	10. AHV-Revision: u.a. Frauen-Rententalter 62 → 63 (2001) → 64 (2005)
2000	Neues Scheidungsrecht (Teilung der beruflichen Vorsorge)
2004-2006	1. BVG-Revision: Eintrittsschwelle (100% → 75% AHV-R.), Koordinationsabzug (100% → 87.5% AHV-R.), Umwandlungssatz (7.2 % → 6.8 % schrittchenweise, 6.8 % ab Jg. 1949 d.h. ab 2013 bzw. 2014), Mindestzinssatz , Witwerrente , Einkaufsmöglichkeiten , Angemessenheit , etc.
2010	<i>abgelehnt: Umwandlungssatz-Senkung auf 6.4 % (schrittweise bis 2016)</i>
2011-2012	BVG-Strukturreform: Oberaufsichtskommission (OAK BV) , Massnahmen für ältere Arbeitnehmende , etc.
2017	Revision Scheidungsrecht (Teilung der beruflichen Vorsorge auch bei Rentenbezügern, etc.)
2017	<i>abgelehnt: Reform Altersvorsorge 2020 (AHV + BVG): Frauen-Rententalter 64 → 65, Flexibilisierung Altersrücktritt, Umwandlungssatz 6.8 % → 6.0 %, Koordinationsabzug (40 % Lohn, mind. 4/8 AHV-AR, max. 6/8 AHV-AR), Sparen 7 %/11 %/16 %/18 %, Garantie bisherige BVG-Mindestleistungen für Jg. 1973 und älter, Zuschlag von CHF 70 pro Monat zu allen neuen AHV-Altersrenten ab 2019, etc.</i>
2024	AHV-Reform (AHV 21): Frauen-Rententalter 64 → 65 (Jg. 1964), Flexibilisierung Altersrücktritt , etc.

BVG-REFORM (BVG 21)

Sep. 2017	Reform " Altersvorsorge 2020 " vom Volk abgelehnt
April 2018	Auftrag des Bundesrates an die Sozialpartner , Lösungsvorschlag für nächste BVG-Reform
Juli 2019	Sozialpartner-Vorschlag (Arbeitgeberverband, Gewerkschaftsbund und Travail.Suisse) und separater Vorschlag Gewerbeverband
Dez. 2019	Vernehmlassungsvorlage (basierend auf dem Sozialpartner-Vorschlag)
Nov. 2020	Botschaft des Bundesrates (basierend auf dem Sozialpartner-Vorschlag)
Dez. 2021	Beschlüsse Nationalrat
Dez. 2022	Beschlüsse Ständerat
März 2023	Differenzbereinigung und Annahme in der Schlussabstimmung
Juli 2023	Referendum gegen die Reform zustande gekommen



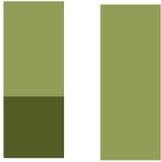
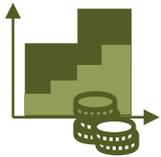
Die **Volksabstimmung** könnte im Juni 2024 stattfinden. Die Vorlage hat einen schweren Stand.

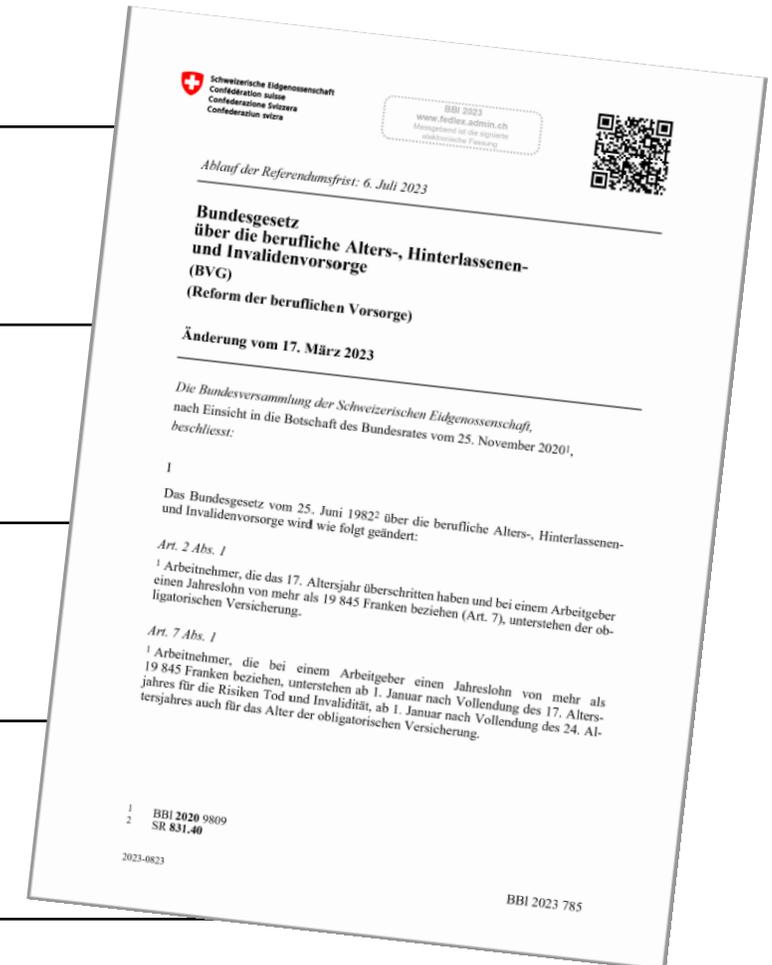
Wann werden **Verordnungen** publiziert? Sehr vieles muss noch auf Verordnungsebene geregelt werden!

Falls Volks-JA: Ein **Inkrafttreten** per 01.01.2025 ist nicht realistisch. Frühestens per 01.01.2026?

BVG 21: ZUSAMMENFASSUNG

WORUM GEHT ES?

	<p>Eintrittsschwelle neu CHF 19'845 (Stand 2023) Koordinationsabzug neu 20 % des Jahreslohns</p>
	<p>Altersgutschriften neu 9 % (25-44), 14 % (45-65)</p>
	<p>Umwandlungssatz neu 6.0 %</p>
	<p>Rentenzuschlag für Übergangsgeneration (abhängig von Höhe des Vorsorgeguthabens)</p>



→ Detaillierte Gegenüberstellung der **Gesetzesartikel** (BVG, FZG, ...) **bisher vs. neu** im Handout



EINTRITTSSCHWELLE,
KOORDINATIONSABZUG,
ALTERSGUTSCHRIFTEN,
UMWANDLUNGSSATZ

BVG 21: ECKWERTE

Werte in CHF, Stand 2023	BVG bisher	Reform BVG 21	Veränderung in %
Eintrittsschwelle	22'050 (= 75.0 % max. AHV-Rente)	19'845 (= 67.5 % max. AHV-Rente)	- 10.0 %
Koordinationsabzug (KA)	25'725 (= 87.5 % max. AHV-Rente) vers. Lohn aber mind. 3'675	20 % des Jahreslohns Jahreslöhne bis 88'200	
versicherter Lohn bei Jahreslohn 29'400	3'675	23'520 (= 80 % von 29'400)	+ 540.0 %
versicherter Lohn bei Jahreslohn ≥88'200	62'475	70'560 (= 80 % von 88'200)	+ 12.9 %
AGS 25 - 34	7 %	9 %	+ 28.6 %
AGS 35 - 44	10 %	9 %	- 10.0 %
AGS 45 - 54	15 %	14 %	- 6.7 %
AGS 55 - Referenzalter	18 %	14 %	- 22.2 %
Summe Altersgutschriften (AGS) 40 J.	500 %	460 %	- 8.0 %
Umwandlungssatz (UWS)	6.8 %	6.0 %	- 11.8 %
Rente in % versicherter Lohn *	34.0 % (= 500 % x 6.8 %)	27.6 % (= 460 % x 6.0 %)	- 18.8 %
in % von Jahreslohn 29'400 *	4.3 %	22.1 %	+ 419.5 %
in % von Jahreslohn 88'200 *	24.1 %	22.1 %	- 8.3 %

* Leistungsziel bei voller Beitragsdauer, ohne Rentenzuschlag für Übergangsgeneration

BVG 21: EINTRITTSSCHWELLE

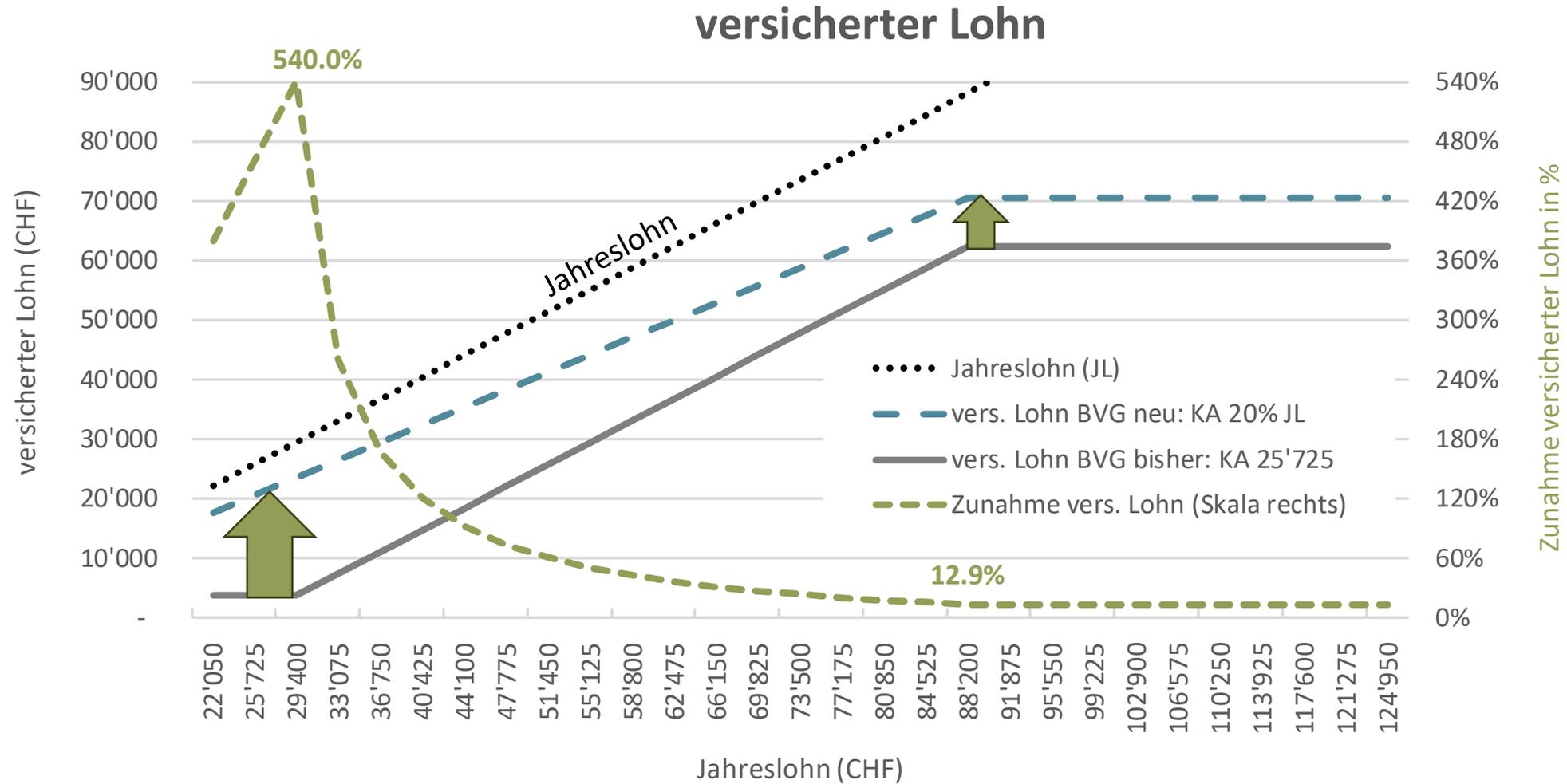
Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)* schreibt:

Die **Eintrittsschwelle** wird von heute CHF 22'050 **auf CHF 19'845 gesenkt** (das entspricht 90 % des aktuellen Werts).

→ Von der Änderung sind **rund 100'000 Personen betroffen**: **70'000 wären neu in der zweiten Säule obligatorisch versichert**, 30'000 wären mit einem höheren Lohn versichert (Mehrfachbeschäftigte).

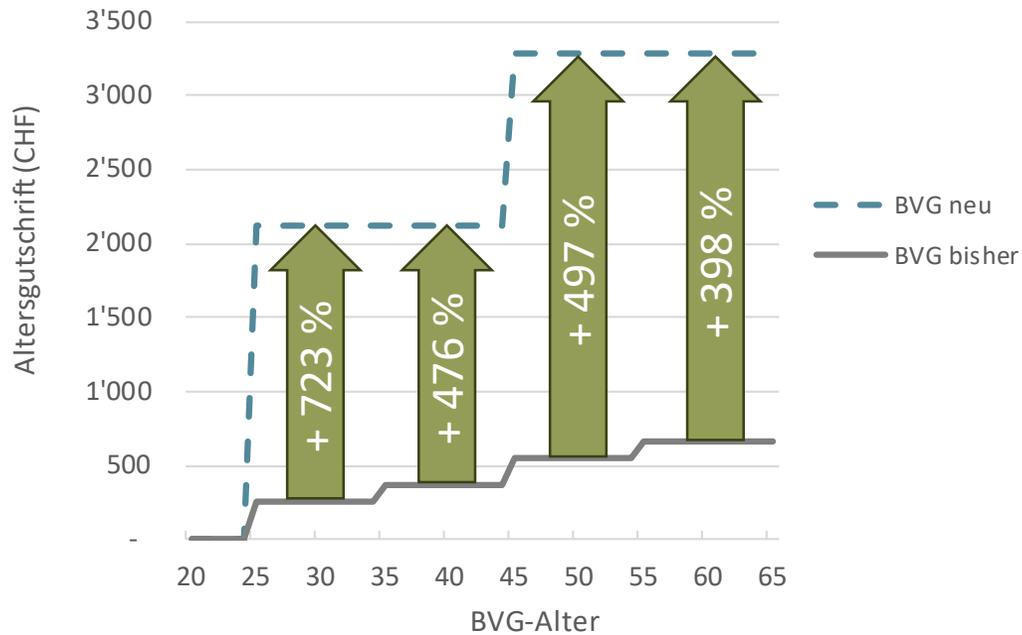
*Quelle: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/reformen-und-revisionen.html>

BVG 21: VERSICHERTER LOHN

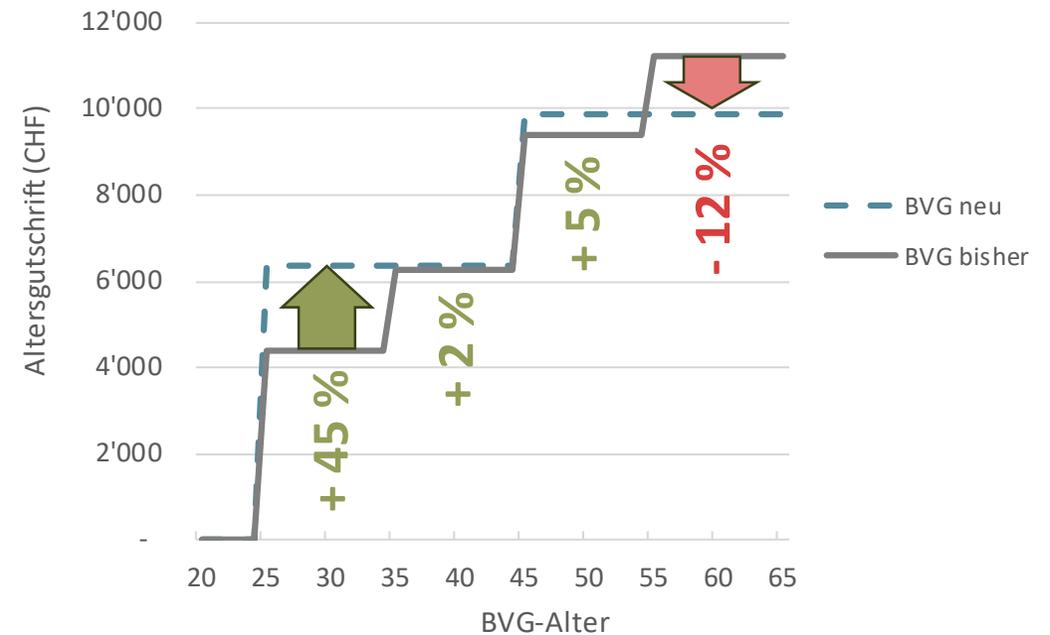


BVG 21: ALTERSGUTSCHRIFTEN (AGS)

AGS bei Jahreslohn CHF 29'400



AGS bei Jahreslohn CHF 88'200



Die **Altersgutschriften in CHF** nehmen generell zu.

Einzige Ausnahme: im Alter 55-65 bei Jahreslöhnen ab rund CHF 70'000 → Abnahme der AGS in CHF

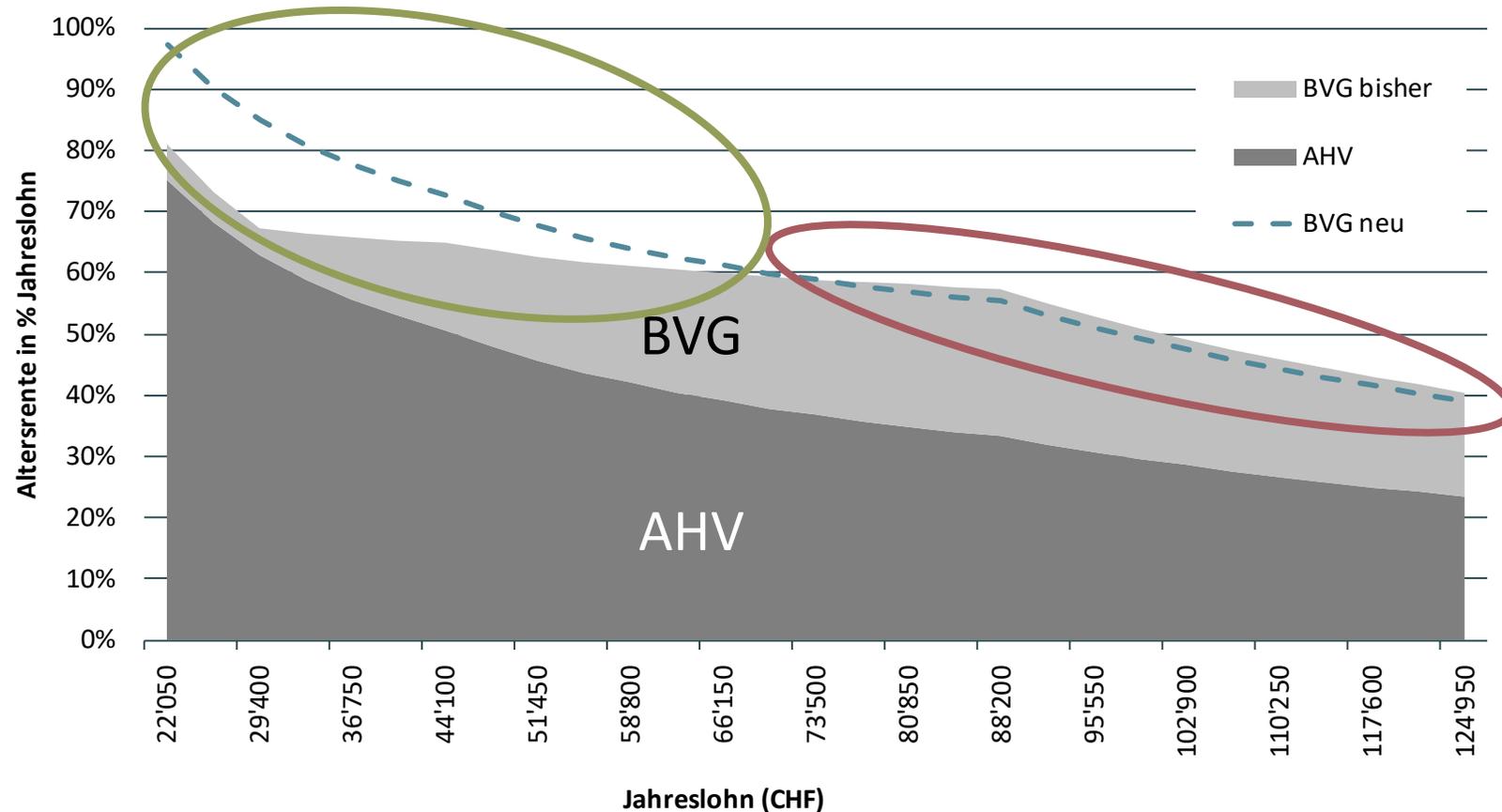
Beispiel **Jahreslohn CHF 29'400** (Alter 25-34):

AGS in CHF bisher $7\% \times \text{CHF } 3'675 = \text{CHF } 257.25$
 AGS in CHF neu $9\% \times \text{CHF } 23'520 = \text{CHF } 2'116.80$ ↻ **+ 723 %**

Beispiel **Jahreslohn \geq CHF 88'200** (Alter 55-65):

AGS in CHF bisher $18\% \times \text{CHF } 62'475 = 11'245.50$
 AGS in CHF neu $14\% \times \text{CHF } 70'560 = 9'878.40$ ↻ **- 12 %**

BVG 21: LEISTUNGSZIEL (ALTER 65)



Annahmen:
AHV keine Beitragslücken;
BVG 40 Versicherungsjahre und
0 % Realzins (sog. "goldene Regel")

Bei tieferen Jahreslöhnen wird deutlich mehr angespart als bisher, trotz tieferem UWS resultieren neu höhere BVG-Altersrenten (Leistungsziel).

Bei höheren Jahreslöhnen (ab gut CHF 73'000) resultieren hingegen neu etwas tiefere BVG-Altersrenten (Leistungsziel) als bisher.

BVG 21: UMWANDLUNGSSATZ

Art. 14 BVG (gemäss Reform BVG 21)

- Der Mindestumwandlungssatz beträgt neu **6.0 % für das Referenzalter**.
(die Senkung erfolgt in einem Schritt)
- In Art. 14 BVG ist zudem neu festgehalten, dass der Bundesrat die **Mindestumwandlungssätze für den Bezug von Altersleistungen vor und nach dem Referenzalter** festlegt → in der **Verordnung**
(bisher gibt es ja keine einheitlichen BVG-Umwandlungssätze bei vorzeitiger/aufgeschobener Pensionierung, die Vorsorgeeinrichtungen können/müssen diese Sätze bisher selber festlegen)



RENTENZUGSCHLAG FÜR ÜBERGANGSGENERATION

BVG 21: RENTENZUSCHLAG FÜR ÜBERGANGSGENERATION ALS KOMPENSATION FÜR DIE UWS-SENKUNG

Personen, die bei Inkrafttreten der Reform älter sind als 50 (Männer) bzw. 49 (Frauen), haben Anspruch auf einen lebenslangen Zuschlag zur Altersrente, wenn sie alle der nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- bei Beginn des Rentenbezugs in einer Vorsorgeeinrichtung versichert;
- das Mindestalter für den Vorbezug der AHV-Altersrente erreicht;
- während mindestens 15 Jahren gemäss BVG für das Alter versichert gewesen;
- unmittelbar vor dem Beginn des Rentenbezugs während mindestens 10 aufeinanderfolgenden Jahren in der AHV versichert gewesen;
- mindestens 50 % ihrer Altersleistung als Rente beziehen; und
- im Zeitpunkt, in dem sie den Anspruch auf die Altersrente geltend machen, liegt ihr Vorsorgeguthaben* nicht höher als der 2.5-fache obere BVG-Grenzbetrag (aktuell **CHF 220'500**); in den letzten 20 Jahren vor diesem Zeitpunkt getätigte WEF-Vorbezüge werden dabei angerechnet.
 - Liegt das **Vorsorgeguthaben*** zwischen dem 2.5-fachen und dem 5-fachen oberen BVG-Grenzbetrag (aktuell **zwischen CHF 220'500 und CHF 441'000**), besteht Anspruch auf einen **reduzierten Zuschlag**.

Wie wird dies geprüft? Nachweis durch versicherte Person?

* Gesamtes Guthaben der 2. Säule (nicht nur Altersguthaben gemäss BVG-Obligatorium)

BVG 21: RENTENZUSCHLAG FÜR ÜBERGANGSGENERATION

NOCH OFFEN / ZU REGELN

Diverse Punkte zum Anspruch auf Rentenzuschlag muss der Bundesrat noch auf Verordnungsebene regeln:



- wenn Personen in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert sind...
- wenn Einkäufe oder Ein-/Auszahlungen infolge Scheidung das Vorsorgeguthaben erhöht/reduziert haben...
- wenn noch Freizügigkeitsguthaben vorhanden sind...
- wenn die Altersleistung vorbezogen oder aufgeschoben oder in Teilschritten bezogen wird...
- wenn das Reglement den Bezug der Altersleistung überwiegend in Kapitalform vorsieht...
- ...

BVG 21: RENTENZUSCHLAG FÜR ÜBERGANGSGENERATION AUCH FÜR INVALIDE

- Zu neuen **Invalidenrenten** gibt es einen analogen Zuschlag (für dieselben Übergangsjahrgänge).
 - Für die nötigen Versicherungsjahre werden die bis zum Referenzalter noch möglichen Jahre ebenfalls berücksichtigt.
 - Das massgebende Vorsorgeguthaben wird hypothetisch berechnet: Guthaben bis zum Beginn der Invalidenrente plus reglementarische Altersgutschriften bis zum reglementarischen Referenzalter ohne Zinsen.
 - Keinen Anspruch auf den Zuschlag haben Personen, die eine Invalidenrente nach dem Leistungsprimat (d.h. in % des Lohns) beziehen. Wird jedoch aufgrund der reglementarischen Bestimmungen die Invalidenrente bei Erreichen des Referenzalters durch eine tiefere reglementarische Rente abgelöst, so haben sie ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf den Zuschlag, wenn bei Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente die Voraussetzungen erfüllt waren...
 - Ab einem IV-Grad von 40 % gibt es den halben, ab einem IV-Grad von 60 % den ganzen Zuschlag.
 - Der Zuschlag erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder mit dem Tod des Invalidenrentners.
 - **Hinweis:** Der Zuschlag zur Altersrente erlischt ebenfalls mit dem Tod des Altersrentners.
 - Überlebende Ehegatten erhalten keinen Zuschlag.
- Versicherte, die **bei Inkrafttreten der Reform bereits eine Alters- oder Invalidenrente beziehen**, haben **keinen Anspruch auf einen Zuschlag**.

BVG 21: RENTENZUSCHLAG FÜR ÜBERGANGSGENERATION

HÖHE DES ZUSCHLAGS

* Werte 2023 (2.5-facher bzw. 5-facher oberer BVG-Grenzbetrag)

Übergangsgeneration	Vorsorgeguthaben bis CHF 220'500*	Vorsorgeguthaben zwischen CHF 220'500* und CHF 441'000*	Vorsorgeguthaben ab CHF 441'000*
Die ersten 5 (Frauen 6) Jahrgänge	CHF 2'400 pro Jahr (200 pro Monat)	Degressiv gestaffelter Betrag	Kein Rentenzuschlag
Die nächsten 5 Jahrgänge	CHF 1'800 pro Jahr (150 pro Monat)		
Die letzten 5 Jahrgänge	CHF 1'200 pro Jahr (100 pro Monat)		
Anteil der Neurentner (Schätzung BSV)	25 %	25 %	50 %

- Bei einem **Vorbezug der Altersrente** wird der **Zuschlag gekürzt**. Der Bundesrat legt die Kürzungssätze nach denselben versicherungstechnischen Grundsätzen wie in der AHV fest (→ **auf Verordnungsebene**).

Degressive Skala muss der Bundesrat auf Verordnungsebene noch festlegen

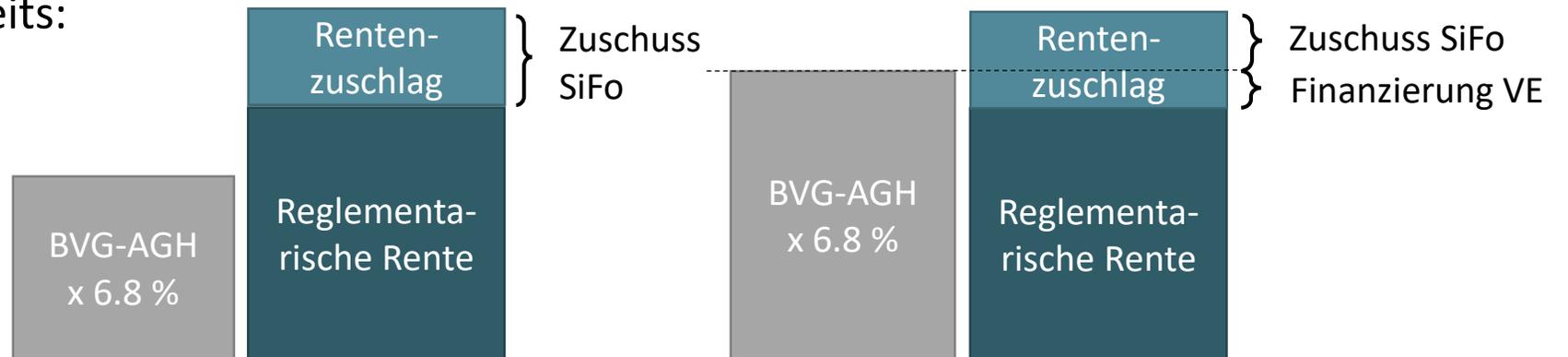
BVG 21: RENTENZUSCHLAG FÜR ÜBERGANGSGENERATION

ABWICKLUNG VIA SICHERHEITSFONDS BVG

– Die Neurentner erhalten den lebenslangen Rentenzuschlag als einmalige **Einlage ins Vorsorgeguthaben bei Rentenbeginn, finanziert durch ihre Vorsorgeeinrichtung (VE)**.

– Der **Sicherheitsfonds leistet Zuschüsse an die VE** zur teilweisen Finanzierung der Einlagen. Der Zuschuss deckt die Differenz zwischen der Rente samt Zuschlag einerseits und dem höheren der folgenden Beträge andererseits:

- Reglementarische Rente;
- Rente, die sich aus dem BVG-Altersguthaben und einem UWS von 6.8 % ergibt.



– Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Berechnung und Zahlung der Zuschüsse
→ auf **Verordnungsebene**

Zuschüsse an VE als Einmaleinlage? Mit welchem Kapitalisierungssatz?

BVG 21: RENTENZUSCHLAG FÜR ÜBERGANGSGENERATION

BEITRAG AN SICHERHEITSFONDS

- Zur Finanzierung der Zuschüsse erhebt der **Sicherheitsfonds Beiträge** bei allen dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen (VE). Diese Beiträge werden auf **80 % der massgebenden Löhne nach AHVG bis zur doppelten Höhe des oberen BVG-Grenzbetrags** berechnet (aktuell 80 % x CHF 176'400 = 141'120). Der Beitragssatz beträgt **im ersten Jahr** nach Inkrafttreten der Reform **0.24 %**, für die folgenden Jahre legt ihn der Bundesrat jährlich fest.
- Die **VE können** zur Finanzierung des SiFo-Beitrags **Beiträge bei ihren Versicherten und Arbeitgebern erheben**, wobei die Arbeitgeber mindestens gleich hohe Beiträge leisten müssen wie die gesamten Beiträge ihrer Arbeitnehmer.
- **Übrigens:** Die SiFo-Zuschüsse für **ungünstige Altersstruktur** (Art. 58 BVG) werden durch die Reform **aufgehoben** (da neu flachere AGS-Staffelung im BVG).

BVG 21: RENTENZUSCHLAG FÜR ÜBERGANGSGENERATION

BEITRAG AN SICHERHEITSFONDS

Abschätzung anhand eines Praxis-Beispiels (VE mit gut 500 aktiven Versicherten):

Beitragsart	Bemessungsgrundlage	X	Beitragsatz	Berechnung Beispiel
Insolvenzleistungen und andere Leistungen	Summe FZL und Summe ausbezahlte Renten x 10	X	0.002 % (Jahr 2023)	$(95 \text{ Mio.} + 5 \text{ Mio.} \times 10) \times 0.002 \% = \text{CHF } 2'900$ → bleibt unverändert
Zuschüsse für ungünstige Altersstruktur und Entschädigungen an Auffangeinrichtung etc.	Summe koordinierte Löhne BVG (ab BVG-Alter 25)	X	0.12 % (Jahr 2023)	$25 \text{ Mio.} \times 0.12 \% = \text{CHF } 30'000$ → fällt weg (ev. nur teilweise?)
BVG 21: Rentenzuschläge Übergangsgeneration	80 % x Summe AHV-Löhne bis CHF 176'400	X	0.24 % (1. Jahr Reform)	$37 \text{ Mio.} \times 0.24 \% = \text{CHF } 88'800$ → kommt neu hinzu

→ In diesem Beispiel würden sich die SiFo-Beiträge mehr als verdoppeln mit der Reform BVG 21.

BVG 21: RENTENZUSCHLAG FÜR ÜBERGANGSGENERATION

BEISPIELE

Ob im Einzelfall die Altersrente mit oder ohne Reform höher ausfällt, ist **sehr individuell**, je nach Alter, Jahreslohn, Vorsorgeguthaben und Vorsorgelösung (Umhüllungsgrad).



Beispiel 1: Mann **Alter 64**, **BVG-minimal-Plan**, Jahreslohn 70'000, AGH 200'000 (hier 100 % BVG-Anteil), Zins 1.25 % p.a.

Ohne Reform: $AGH\ 65 = 200'000 \times (1 + 1.25\%) + 18\% \times (70'000 - 25'725) = 210'470$; UWS 6.8 %

→ Altersrente = **14'312**

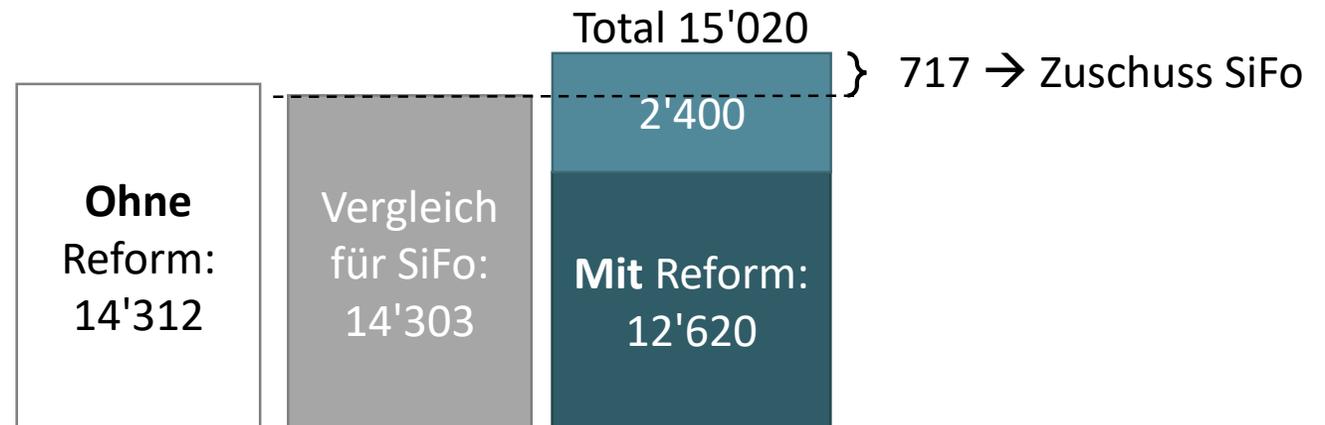
Mit Reform: $AGH\ 65 = 200'000 \times (1 + 1.25\%) + 14\% \times (70'000 \times 80\%) = 210'340$; UWS 6.0 %

→ Altersrente = $12'620 + 2'400\ \text{Zuschlag} = 15'020$, d.h. **Jahresrente steigt um CHF 708 bzw. rund 5 %**

Vergleich für SiFo:

$BVG-AGH\ 210'340 \times 6.8\% = 14'303$

→ Differenz zum Total (15'020) ist 717, dafür gibt's einen SiFo-Zuschuss



BVG 21: RENTENZUSCHLAG FÜR ÜBERGANGSGENERATION

BEISPIELE

Ob im Einzelfall die Altersrente mit oder ohne Reform höher ausfällt, ist **sehr individuell**, je nach Alter, Jahreslohn, Vorsorgeguthaben und Vorsorgelösung (Umhüllungsgrad).



Beispiel 2: Mann **Alter 64**, umhüllender Plan, Jahreslohn 70'000, AGH 300'000 (davon BVG 200'000), Zins 1.25 % p.a.

Ohne Reform: AGH 65 = 300'000 x (1 + 1.25 %) + 20 % x (70'000 x 75 %) = 314'250; UWS 5.0 %

→ Altersrente = **15'713**

Mit Reform: AGH 65 = 300'000 x (1 + 1.25 %) + 20 % x (70'000 x 75 %) = 314'250; UWS 5.0 %

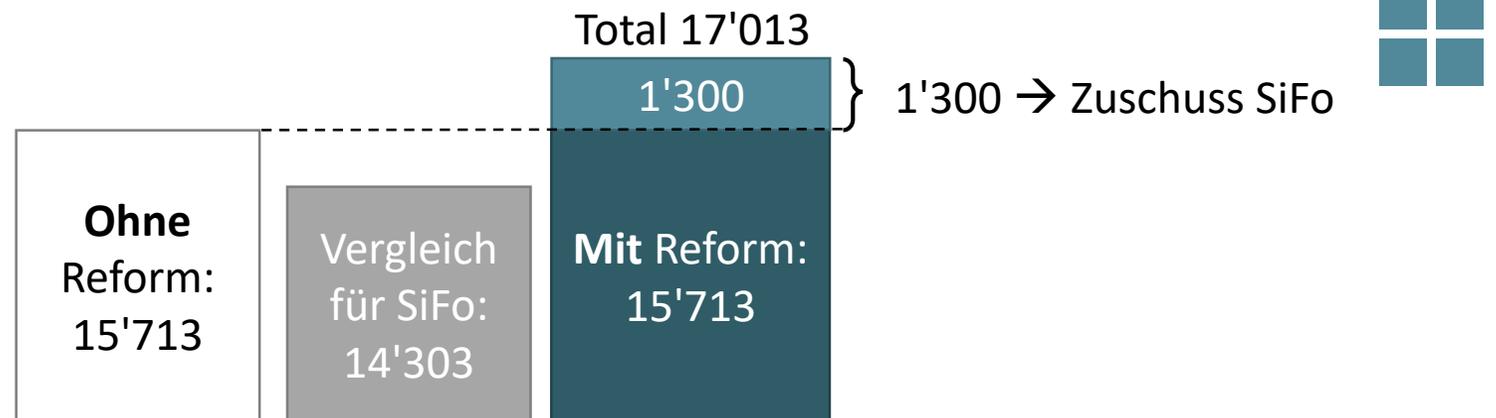
→ Altersrente = 15'713 + **1'300 Zuschlag (Schätzung!)** = **17'013**, d.h. **Jahresrente steigt um CHF 1'300 bzw. rund 8 %**

Plan ist BVG 21-konform,
keine Anpassung

Vergleich für SiFo:

BVG-AGH 210'340 x 6.8 % = 14'303

→ Differenz zwischen Total und reglementarischer Rente ist 1'300, dafür gibt's einen SiFo-Zuschuss



BVG 21: RENTENZUSCHLAG FÜR ÜBERGANGSGENERATION

BEISPIELE

Ob im Einzelfall die Altersrente mit oder ohne Reform höher ausfällt, ist **sehr individuell**, je nach Alter, Jahreslohn, Vorsorgeguthaben und Vorsorgelösung (Umhüllungsgrad).



Beispiel 3: Mann **Alter 64**, **BVG-minimal-Plan**, Jahreslohn 80'000, AGH 320'000 (hier 100 % BVG-Anteil), Zins 1.25 % p.a.

Ohne Reform: AGH 65 = $320'000 \times (1 + 1.25 \%) + 18 \% \times (80'000 - 25'725) = 333'770$; UWS 6.8 %

→ Altersrente = **22'696**

Mit Reform: AGH 65 = $320'000 \times (1 + 1.25 \%) + 14 \% \times (80'000 \times 80 \%) = 332'960$; UWS 6.0 %

→ Altersrente = 19'978 + **1'200 Zuschlag (Schätzung!)** = **21'178**, d.h. **Jahresrente sinkt um CHF 1'518 bzw. rund 7 %**

Vergleich für SiFo:

BVG-AGH $332'960 \times 6.8 \% = 22'641$

→ SiFo zahlt nichts an den Rentenzuschlag, da für VE bereits günstiger so als ohne Reform



BVG 21: RENTENZUSCHLAG FÜR ÜBERGANGSGENERATION

WER SIND DIE "GEWINNER"?

- **Die Zuschläge sind teils grösser als die Renteneinbusse, d.h. die Rente steigt an**
 - vgl. **unser Beispiel 1** (hohe Zuschläge insb. für die ersten 5 Jahrgänge)
 - oder wenn bei tiefen Löhnen neu deutlich mehr angespart wird, so dass die UWS-Senkung bereits nach 5-10 Jahren wettgemacht wäre, ein allfälliger Zuschlag kommt dann noch obendrauf
- **In umhüllenden Vorsorgeplänen ohne Anpassungsbedarf** aufgrund der Reform ändert sich für die Versicherten nichts. Dennoch können Personen mit tieferen Vorsorgeguthaben von Zuschlägen profitieren (vgl. **unser Beispiel 2**).
Sie fahren dann besser als ihre Kollegen, die vor der Reform in Pension gegangen sind!
- **"Gewinner" sind generell Personen mit tiefen Vorsorgeguthaben**
(u.a. auch Zuzüger aus dem Ausland, ehemals Selbstständigerwerbende, Personen mit Erwerbsunterbrüchen/Teilzeitarbeit infolge Kinderbetreuung/Auszeit etc.), die aber mind. 15 Jahre BVG-versichert waren.



BVG 21: RENTENZUSCHLAG FÜR ÜBERGANGSGENERATION

WER SIND DIE "VERLIERER"?

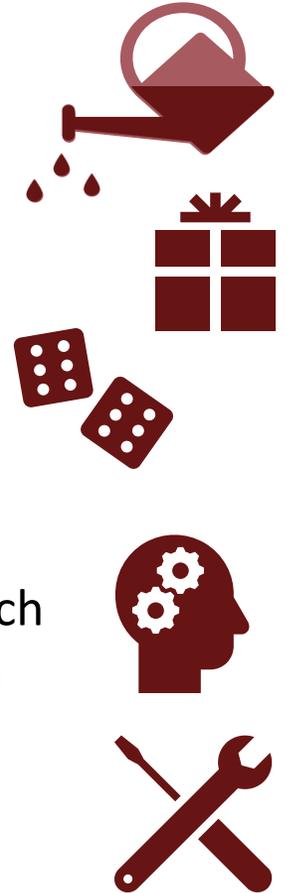
- **Die Zuschläge sind teils kleiner als die Renteneinbusse, d.h. die Rente sinkt (vgl. unser Beispiel 3).**
- Echte "**Verlierer**" sind jedoch alle **jüngeren Versicherten** (< 50-jährig bei Inkrafttreten der Reform), die selber keine Zuschläge mehr erhalten, diese jedoch 15 Jahre lang mitfinanzieren müssen.
 - Ihre Renteneinbusse fällt besonders hoch aus, falls sie höhere Löhne haben und in BVG-nahen Plänen sind bzw. falls ihre AGS-Sätze ab Alter 45 bzw. 55 tatsächlich reduziert werden (die Arbeitgeber müssen die AGS-Sätze jedoch nicht reduzieren!).
- "**Verlierer**" sind ev. auch Personen, die sich freiwillig eingekauft haben?
Dies muss der Bundesrat noch regeln.
Und was ist mit **freiwillig höheren Sparbeiträgen (Planwahl)**?
- Setzen die Rentenzuschläge womöglich einen negativen Anreiz für Vorsorgeeinrichtungen, die Sparpläne künftig freiwillig auszubauen oder Einmaleinlagen zu leisten (UWS-Abfederung)?



BVG 21: RENTENZUSCHLAG FÜR ÜBERGANGSGENERATION

KRITIK

- Die Zuschläge sind **nicht bedarfsgerichtet!**
In vielen Fällen führen sie zu einer **Überkompensation** oder sind reine **Geschenke** (Versicherte in gut umhüllenden Plänen spüren NICHTS von der UWS-Reduktion im BVG!), in anderen Fällen sind sie hingegen **ungenügend!**
 - Es ist z.T. fast eine **"Lotterie"**, wie hoch das eigene Vorsorgeguthaben ausfällt und welchen Jahrgang man hat...
- Das Abstellen aufs **Vorsorgeguthaben greift zu kurz** (tiefes Guthaben heisst nicht automatisch hoher Bedarf) und ist **extrem kompliziert in der Handhabung** (diverse "Spezialfälle" müssen noch auf Verordnungsebene geregelt werden, damit wenigstens einigermaßen "gerecht")!
- **Man hätte unbedingt das ANRECHNUNGSPRINZIP anwenden sollen!**
Der Nationalrat wollte dies (vgl. nächste Folie)



BVG 21: RENTENZUSCHLAG FÜR ÜBERGANGSGENERATION

VERGLEICH DER MODELLE



Botschaft Bundesrat (Nov. 2020)	Modell Nationalrat (Dez. 2021)	Beschluss BVG 21 (= Modell Ständerat)
<p>Fixe Zuschläge zur reglementarischen Altersrente: 2'400 / 1'800 / 1'200 p.a. für die ersten 15 Jahrgänge, für nachfolgende Jahrgänge wird Höhe durch Bundesrat festgelegt</p>	<p>Fixe Zuschläge zur BVG-Altersrente: 2'400 / 1'800 / 1'200 p.a. für die ersten 15 Jahrgänge, für nachfolgende Jahrgänge nichts</p> <p>Das ANRECHNUNGSPRINZIP gilt, Zuschlag nur in der Schattenrechnung</p>	<p>Fixe Zuschläge zur reglementarischen Altersrente: 2'400 / 1'800 / 1'200 p.a. für die ersten 15 Jahrgänge, für nachfolgende Jahrgänge nichts</p> <p>Bedingung: Vorsorgeguthaben max. CHF 220'500 bzw. 441'000</p>
<p>Neuer SiFo-Beitrag: 0.50 % der AHV-Lohnsumme (bis CHF 882'000)</p>	<p>Neuer SiFo-Beitrag: 0.15 % der BVG-Lohnsumme (koordinierte Löhne BVG) → wäre nicht viel höher als der bisherige Beitrag für ungünstige Altersstruktur</p>	<p>Neuer SiFo-Beitrag: 0.24 % der erweiterten BVG-Lohnsumme (koordinierte Löhne bis CHF 176'400)</p>
<p>Volle Giesskanne! Extreme neue Umverteilung, unbefristet!</p> 	<p>Einigermassen bedarfsgerichtet Begrenzte neue Umverteilung während 15 Jahren</p> 	<p>Halbe Giesskanne Teils Verlierer ("Lotterie") Massive neue Umverteilung während 15 Jahren</p> 

BVG 21: RENTENZUSCHLAG FÜR ÜBERGANGSGENERATION

KOSTEN / UMWERTEILUNG

Das BSV* rechnet mit **Kosten für den Rentenzuschlag** von insgesamt CHF 11.3 Milliarden während 15 Jahren, d.h. durchschnittlich **rund CHF 0.8 Milliarden pro Jahr**:

- CHF 0.3 Milliarden durch Sicherheitsfonds
- CHF 0.5 Milliarden durch Vorsorgeeinrichtungen

→ Dadurch wird eine **massive neue Umverteilung von Aktiven zu Neurentnern** geschaffen.

→ Durch die BVG-Reform (UWS-Senkung) wollte man doch genau diese Umverteilung reduzieren!?

Jérôme Cosandey (Avenir Suisse)** schreibt dazu:

... Es stimmt zwar, dass die jüngste Reform die Querfinanzierung der Rentner durch die aktiven Beitragszahler um 400 Millionen Franken pro Jahr verringert. Doch die im Gegenzug vereinbarten Kompensationsmassnahmen werden die Erwerbstätigen jährlich 800 Millionen Franken kosten.

Es ist wie ein verkehrtes Sonderangebot: Statt «zwei für eins» bezahlt man zwei Artikel, bekommt aber nur einen.

* Quelle: <https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/bv/faktenblaetter/bvg21-praesentation-referendumsvorlage.pdf.download.pdf/>

** Quelle: <https://www.avenir-suisse.ch/ein-vierteljahrhundert-zu-spaet/>



AUSWIRKUNGEN DER REFORM

BVG 21: ERFOLGSCHANCEN?



ASIP

Ja, aber knapp...

Ktipp

Nein



Ja, aber zum Teil uneinig...



FDP
Die Liberalen

Grünliberale
Die Mitte

BVG-Reform



Nein

SKPE CSEP
SCHWEIZERISCHE KAMMER DER PENSIONSKASSEN-EXPERTEN
CHAMBRE SUISSE DES EXPERTS EN CAISSES DE PENSIONS

Nein



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Ja

alliance F

Gespalten



Nein



Travail.Suisse

BVG 21: ANPASSUNGSBEDARF PENSIONSKASSEN?

Prüfen Sie, inwiefern Ihre Vorsorgelösung bei Annahme der Reform angepasst werden müsste:

- **Eintrittsschwelle**
- Sparprozess (**Koordinationsabzug** und **AGS-Sätze**): wird mind. so viel angespart (CHF) wie im neuen BVG?
 - v.a. bei tieferen Jahreslöhnen und in der Altersklasse 25-34
 - falls die AGS-Sätze ab Alter 45 bzw. 55 gesenkt werden, nach Möglichkeit Leistungseinbussen abfedern



→ **Wir unterstützen Sie gerne** bei dieser Prüfung bzw. bei der Berechnung der Kosten für Arbeitgeber und Versicherte.

- Falls Ihre Vorsorgelösung heute einen **fixen** Koordinationsabzug hat (analog BVG), könnten die Sparbeiträge deutlich zunehmen...
- Falls Ihre Vorsorgelösung heute bereits einen **variablen** Koordinationsabzug hat (in % Jahreslohn) **oder** den Koordinationsabzug mit dem **Beschäftigungsgrad gewichtet**, dürfte der Anpassungsbedarf kleiner ausfallen.

→ **Obwohl die Reform BVG 21 eventuell scheitert, sollten Anpassungen bei Eintrittsschwelle, Koordinationsabzug und AGS-Sätzen diskutiert und nach Möglichkeit umgesetzt werden (gesellschaftliche Trends).**

BVG 21: TREND (PK-STUDIE 2023, SWISSCANTO)

VIELE PENSIONSKASSEN HABEN BEREITS GEHANDELT

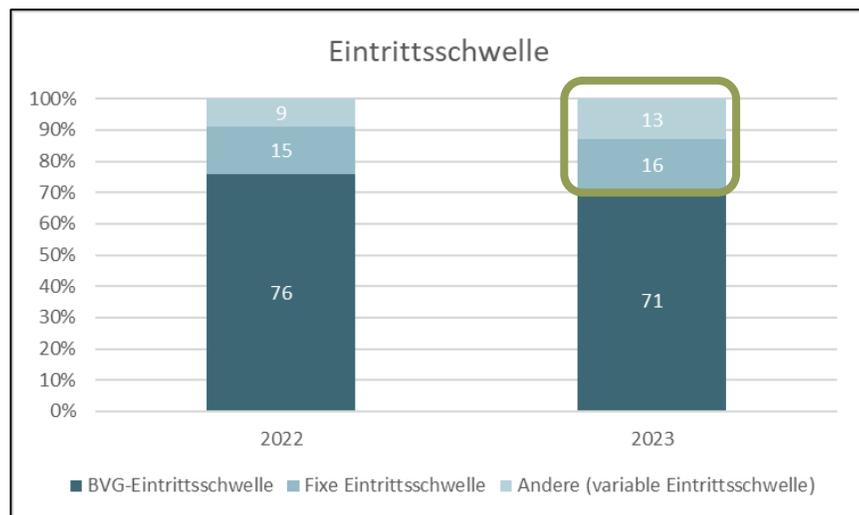


Tabelle: Allvisa AG

Quelle: Daten aus Schweizer Pensionskassenstudie 2022 und 2023, Swisscanto

Eintrittsschwelle

- 71 % der Pensionskassen wenden die BVG-Eintrittsschwelle an.
- Immerhin bereits 29 % der Kassen haben eine tiefere oder variable Eintrittsschwelle.



Quelle: Schweizer Pensionskassenstudie 2023, Swisscanto

Koordinationsabzug

- Nur noch 12 % der Pensionskassen wenden den fixen BVG-Koordinationsabzug an.
- 26 % der Kassen haben den Koordinationsabzug ganz gestrichen, 41 % haben ihn variabel gemacht (z.B. in % Jahreslohn) und 21 % haben ihn mit dem BG gewichtet.

BVG 21: REFORM ALS CHANCE

Nutzen Sie die Reform als Chance für Diskussionen im Stiftungsrat (obersten Organ)!



- **Eintrittsschwelle** reduzieren?
Für alle oder nur **auf Wunsch** der einzelnen Versicherten (freiwillige Aufnahme)?
- **Koordinationsabzug** reduzieren?
- Koordinationsabzug **komplett streichen**? Würde die Vorsorge vereinfachen.
 - Die AGS-Sätze und versicherten Risikoleistungen könnten entsprechend reduziert werden.
Beispiel: Anstatt 80 % des Jahreslohns zu versichern, könnten neu 100 % des Jahreslohns versichert werden und dafür die AGS-Sätze und die Prozentsätze der Risikoleistungen auf 80 % reduziert werden.
 - Achtung: Falls es bisher ein Maximum gibt für den Koordinationsabzug (z.B. 20 % Jahreslohn, aber maximal CHF 25'725), dann ist bei höheren Löhnen bisher faktisch mehr als 80 % des Lohnes versichert und die Betroffenen fahren dann bei einer Streichung/Umstellung tendenziell schlechter...
- **Altersgutschriften-Sätze** anpassen? Ev. **Beginn-Alter für den Sparprozess** reduzieren?
- Etc. ...

BVG 21: FAZIT – POSITIVE / NEGATIVE PUNKTE

Positiv:

- **Reduktion Koordinationsabzug und Eintrittsschwelle**
 - Verbesserung der Vorsorge für tiefe Einkommen, Teilzeit- und Mehrfachbeschäftigte (oft Frauen)
 - Teilzeitarbeit (gesellschaftlicher Trend) ist nicht/kaum mehr benachteiligt im BVG**ABER:** Teils massive Mehrkosten für Arbeitgeber und Versicherte
- **Abflachung der Altersgutschriften** (insb. kein Sprung mehr im Alter 55) → ältere AN werden günstiger für AG
ABER: Werden Arbeitgeber die AGS-Sätze für ältere AN tatsächlich senken? Leistungseinbussen! Fachkräftemangel!
- **Senkung Umwandlungssatz (6.8 % → 6.0 %)** → Reduktion der Umverteilung von Aktiven zu Neurentnern
ABER: Noch **deutlich stärkere neue Umverteilung durch den Rentenzuschlag** während 15 Jahren! (neuer SiFo-Beitrag)

Negativ:

- **Rentenzuschlag für die Übergangsgeneration:**
 - Rund 50 % der Neurentner profitieren (25 % vom vollen, 25 % vom reduzierten Zuschlag)
 - ABER:** nur zwischen 12 % und 16 % der Vorsorgeeinrichtungen sind BVG-minimal oder BVG-nah und überhaupt von der UWS-Senkung betroffen!*
- Der Zuschlag ist **nicht bedarfsgerichtet und sehr kompliziert**, noch unzählige Fragen sind offen!

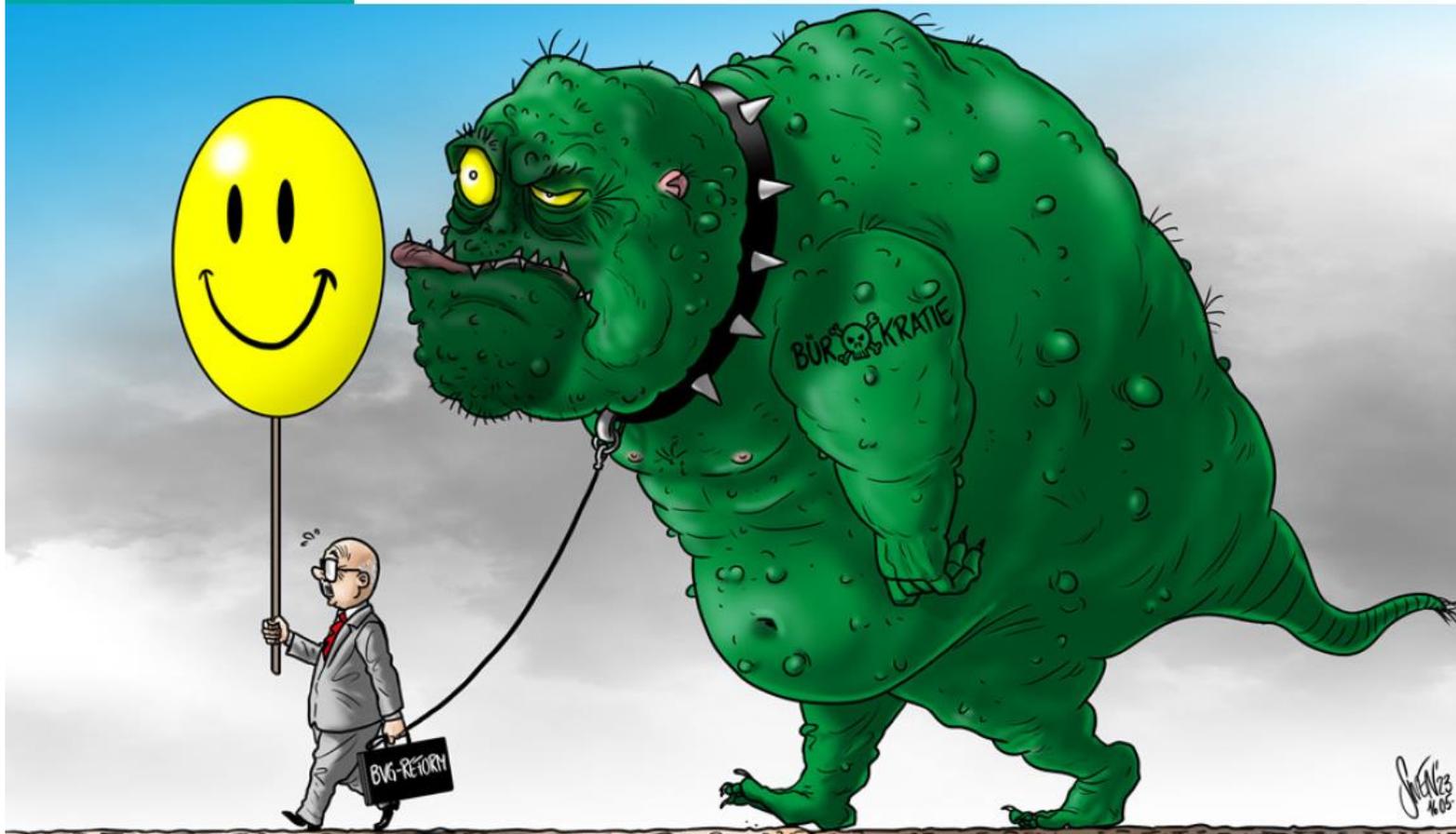
* Quelle BSV: <https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/bv/faktenblaetter/bvg21-praesentation-referendumsvorlage.pdf.download.pdf/>

BVG 21: ADMINISTRATIVES BÜROKRATIEMONSTER

ASIP-Umfrage:

Bei der Übergangsförderung gibt es eine sehr grosse Ablehnung, denn man befürchtet ein **administratives Bürokratiemonster!**

Karikatur der Woche



Quelle: Schweizer Personalvorsorge,
Newsletter "aktuell", Nr. 20/2023
(17. Mai 2023)



WEITERE REFORMPUNKTE

BVG 21: WEITERE REFORMPUNKTE

Art. 47a BVG: Weiterführung der Vorsorge bei Verlust der Arbeitsstelle nach Alter 58

Bisher muss mindestens die Risikovorsorge mit entsprechenden Beiträgen weitergeführt werden, die Weiterführung der Altersvorsorge mit Sparbeiträgen ist optional. **Neu soll auch die Risikovorsorge optional werden.** D.h. es gibt neu die **Möglichkeit, nur die Freizügigkeitsleistung in der Vorsorgeeinrichtung zu belassen**, dann ist lediglich ein Beitrag an die Verwaltungskosten geschuldet.

Art. 44 BVG: Freiwillige Versicherung von Selbständigerwerbenden

- Wie bisher: bei der VE ihres Berufsverbands oder der VE ihrer Angestellten
- Zusätzlich **neu**: auch **bei irgendeiner anderen VE**, die dies in ihrem Reglement vorsieht.

Art. 46 BVG: Freiwillige Versicherung für Erwerbstätige mit mehreren Arbeitgebern

- Wie bisher: bei der Auffangeinrichtung oder bei der VE eines ihrer Arbeitgeber
- Zusätzlich **neu**: auch bei der **VE ihres Berufsverbands**, sofern in deren Reglement vorgesehen.

→ Falls die Reform BVG 21 scheitert, könnten/sollten diese Anpassungen dennoch weiterverfolgt werden.

BVG 21: WEITERE REFORMPUNKTE

Art. 5 FZG: Barauszahlung der Austrittsleistung

Bisher: ~~... wenn die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.~~

Neu: ... wenn die **Austrittsleistung weniger als CHF 2'000 beträgt** und der Versicherte **nicht innert drei Monaten** nach Beendigung des letzten Vorsorgeverhältnisses **wieder in eine Vorsorgeeinrichtung eingetreten** ist.

Art. 17 FZG: Mindestbetrag der Austrittsleistung

Beiträge zur Finanzierung von Leistungen und zur Deckung von Kosten können von den Beiträgen der versicherten Person nur abgezogen werden, wenn die Höhe der verschiedenen Beiträge im Reglement festgelegt und der Bedarf in der Jahresrechnung oder in deren Anhang ausgewiesen ist. **Abgezogen werden dürfen:**

- Wie bisher: Beitrag für Invalidität/Tod, Verwaltung, Sicherheitsfonds, Sanierung, etc.
- Zusätzlich **neu: Beitrag zur Finanzierung des Ausgleichs von Rentenumwandlungsverlusten.**

→ Falls die Reform BVG 21 scheitert, könnten/sollten diese Anpassungen dennoch weiterverfolgt werden.



FRAGEN?

Andrea Bischof

Pensionskassen-Expertin SKPE

andrea.bischof@allvisa.ch

043 344 43 96

Allvisa AG | Thurgauerstrasse 54 | Postfach | 8050 Zürich | www.allvisa.ch

Reform BVG 21

Gegenüberstellung der Gesetzesartikel (BVG, ZGB, FZG und VAG): „bisher“ (linke Spalte) versus „neu“ (rechte Spalte)

BVG (Stand am 1. Januar 2023)	Reform BVG 21 (vom Parlament beschlossen am 17.03.2023)
<p>Art. 2 Obligatorische Versicherung der Arbeitnehmer und der Arbeitslosen</p> <p>¹ Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 22 050 Franken beziehen (Art. 7), unterstehen der obligatorischen Versicherung.</p>	<p>Art. 2</p> <p>¹ Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 19 845 Franken beziehen (Art. 7), unterstehen der obligatorischen Versicherung.</p>
<p>Art. 7 Mindestlohn und Alter</p> <p>¹ Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 22 050 Franken beziehen, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung.</p>	<p>Art. 7</p> <p>¹ Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 19 845 Franken beziehen, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung.</p>
<p>Art. 8 Koordinierter Lohn</p> <p>¹ Zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes von 25 725 bis und mit 88 200 Franken. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt.</p> <p>² Beträgt der koordinierte Lohn weniger als 3675 Franken im Jahr, so muss er auf diesen Betrag aufgerundet werden.</p>	<p>Art. 8</p> <p>¹ Zu versichern sind 80 Prozent des Jahreslohnes bis 88 200 Franken. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt.</p> <p>² Aufgehoben</p>
<p>Art. 10 Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung</p> <p>² Unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 3 endet die Versicherungspflicht, wenn:</p> <p>a. das ordentliche Rentenalter erreicht wird (Art. 13);</p>	<p>Art. 10</p> <p>² Unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 3 endet die Versicherungspflicht, wenn:</p> <p>a. das Referenzalter erreicht wird (Art. 13 Abs. 1);</p>

Art. 14 Höhe der Altersrente

² Der Mindestumwandlungssatz beträgt 6,8 Prozent für das ordentliche Rentenalter 65 von Frau und Mann.

³ Der Bundesrat unterbreitet ab 2011 mindestens alle zehn Jahre einen Bericht über die Festlegung des Umwandlungssatzes in den nachfolgenden Jahren.

Art. 16 Altersgutschriften

Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet. Dabei gelten folgende Ansätze:

Altersjahr	Ansatz in Prozenten des koordinierten Lohnes
25–34	7
35–44	10
45–54	15
55–65 ⁴⁷	18

Art. 44 Recht auf Versicherung

¹ Selbstständigerwerbende können sich bei der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufes oder ihrer Arbeitnehmer versichern lassen.

Art. 14

² Der Mindestumwandlungssatz beträgt **6,0** Prozent für das **Referenzalter** (Art. 13 Abs. 1).

^{2bis} Der Bundesrat legt die Mindestumwandlungssätze für den Bezug von Altersleistungen vor und nach dem Referenzalter fest.

³ Er unterbreitet der Bundesversammlung mindestens alle **fünf** Jahre einen Bericht über die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes in den folgenden Jahren.

Art. 16

Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet. Dabei gelten folgende **Sätze**:

Altersjahr	Satz in Prozenten des koordinierten Lohnes
25 – 44	9,0
45 –	14,0
Referenzalter	

Art. 44

¹ Selbstständigerwerbende können sich bei **folgenden** Vorsorgeeinrichtungen versichern lassen, **sofern die Grundsätze der beruflichen Vorsorge nach Artikel 1 Absatz 3 stets eingehalten werden:**

- a. der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufes;
- b. der Vorsorgeeinrichtung ihrer Arbeitnehmer;
- c. **einer anderen Vorsorgeeinrichtung, die dies in ihrem Reglement vorsieht.**

Art. 46 Erwerbstätigkeit im Dienste mehrerer Arbeitgeber

¹ Der nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn 22 050 Franken übersteigt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen.

² Ist der Arbeitnehmer bereits bei einer Vorsorgeeinrichtung obligatorisch versichert, kann er sich bei ihr, falls ihre reglementarischen Bestimmungen es nicht ausschliessen, oder bei der Auffangeinrichtung für den Lohn zusätzlich versichern lassen, den er von den anderen Arbeitgebern erhält.

Art. 47a Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

² Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Vorsorgeeinrichtung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die bisherige Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

³ Die versicherte Person bezahlt Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten. Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden Beiträge.

Art. 46

¹ Der nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn **19 845** Franken übersteigt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung **oder bei einer Vorsorgeeinrichtung seines Berufsverbandes** oder bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen, sofern die reglementarischen Bestimmungen dieser Vorsorgeeinrichtungen es vorsehen.

² Ist der Arbeitnehmer bereits bei einer Vorsorgeeinrichtung obligatorisch versichert, so kann er sich bei ihr **oder einer Vorsorgeeinrichtung seines Berufsverbandes**, sofern die reglementarischen Bestimmungen dieser Vorsorgeeinrichtungen es nicht ausschliessen, oder bei der Auffangeinrichtung für den Lohn zusätzlich versichern lassen, den er von den anderen Arbeitgebern erhält.

Art. 47a

² Die versicherte Person **kann während dieser Weiterversicherung Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität bezahlen, die Altersvorsorge weiter aufbauen oder nur die Austrittsleistung in der Vorsorgeeinrichtung belassen**. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die bisherige Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, in dem sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

³ Die versicherte Person bezahlt Beiträge an die Verwaltungskosten. **Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut oder die Vorsorge gegen die Risiken Tod und Invalidität weiterführt, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden Beiträge.**

^{3bis} **Beim Tod einer Person, welche die Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität nicht weitergeführt hat, wird das Vorsorgeguthaben an die Hinterlassenen ausbezahlt.**

Gliederungstitel vor Art. 47b

2a. Teil: Zuschlag zur Alters- und zur Invalidenrente für Personen der Übergangsgeneration

Art. 47b Übergangsgeneration

Der Übergangsgeneration gehören Frauen der Jahrgänge [Jahr des Inkrafttretens der Änderung vom 17. März 2023 (Jahr des Inkrafttretens) – 64] bis [Jahr des Inkrafttretens – 50] und Männer der Jahrgänge [Jahr des Inkrafttretens – 65] bis [Jahr des Inkrafttretens – 51] an.

Bei Inkrafttreten per 01.01.2025 → Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1975 und Männer der Jahrgänge 1960 bis 1974

Bei Inkrafttreten per 01.01.2026 oder später: bei den Frauen noch 1 Jahrgang mehr gemäss Koordinationsbestimmung mit AHV 21 → z.B. per 01.01.2026: Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1976 und Männer der Jahrgänge 1961 bis 1975

Art. 47c Anspruch auf einen Zuschlag zur Altersrente

¹ Anspruch auf einen Zuschlag zur Altersrente haben Personen der Übergangsgeneration, die:

- a. bei Beginn des Rentenbezugs in einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind;
- b. das Mindestalter für den Vorbezug der AHV-Altersrente erreicht haben;
- c. während mindestens 15 Jahren als Arbeitnehmer nach Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 46 oder als Selbstständigerwerbende oder Arbeitnehmer nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 für das Alter versichert waren;
- d. unmittelbar vor dem Beginn des Rentenbezugs während mindestens zehn aufeinanderfolgenden Jahren in der AHV versichert waren;
- e. mindestens 50 Prozent ihrer Altersleistung als Rente beziehen; und
- f. im Zeitpunkt, in dem sie ihren Anspruch auf die Altersrente geltend machen, ein Vorsorgeguthaben haben, das nicht höher ist als der zweieinhalbfache Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1; in den letzten 20 Jahren vor diesem Zeit-

punkt getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung werden an das massgebliche Altersguthaben angerechnet.

² Personen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a-e erfüllen und im Zeitpunkt, in dem sie ihren Anspruch auf die Altersrente geltend machen, ein Vorsorgeguthaben haben, das über dem zweieinhalbfachen, aber nicht über dem fünffachen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 liegt, haben Anspruch auf einen reduzierten Zuschlag.

³ Das Recht auf den Zuschlag erlischt mit dem Tod der Person, die die Altersrente bezogen hat.

⁴ Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Versicherungszeiten an die Versicherungsjahre nach Absatz 1 Buchstabe c angerechnet werden. Er regelt den Nachweis der Versicherungsjahre.

⁵ Er regelt den Nachweis, dass die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe e erfüllt ist.

⁶ Er legt fest, in welchen besonderen Fällen von der Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe e abgewichen werden kann, namentlich:

- a. wenn die versicherte Person in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist;
- b. wenn die Vorsorgeeinrichtung die Ausrichtung der Altersleistung überwiegend in Kapitalform vorsieht oder ein Teil der Altersleistung aus Freizügigkeitseinrichtungen ausgezahlt wird.

⁷ Er kann regeln, wie in Sonderfällen das massgebende Vorsorgeguthaben nach den Absätzen 1 Buchstabe f und 2 berechnet wird, insbesondere, wenn:

- a. Einkäufe oder Scheidungen in den Jahren vor dem Altersrücktritt zu Erhöhungen oder Reduktionen des Vorsorgeguthabens führen;
- b. die Person in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist oder Freizügigkeitsguthaben besitzt;
- c. die versicherte Person die Altersleistung vorbezieht, deren Bezug aufschiebt, in Teilschritten bezieht oder eine Teilinvalidenrente bezieht.

Art. 47d Anspruch auf einen Zuschlag zur Invalidenrente

¹ Anspruch auf einen Zuschlag zur Invalidenrente haben Personen der Übergangsgeneration, die:

- a. eine Invalidenrente einer Vorsorgeeinrichtung beziehen;
- b. die Voraussetzungen nach Artikel 47c Absatz 1 Buchstaben c–e sinngemäss erfüllen oder ohne den Eintritt der Invalidität bei Weiterarbeit bis zum Referenzalter hätten erfüllen können; und
- c. bei Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente ein hypothetisches Vorsorgeguthaben haben, das nicht höher ist als der zweieinhalbfache Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1.

² Das massgebende hypothetische Vorsorgeguthaben nach Absatz 1 Buchstabe c besteht aus:

- a. dem Vorsorgeguthaben, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;
- b. der Summe der reglementarischen Altersgutschriften für die bis zum reglementarischen Referenzalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen.

³ Diese Altersgutschriften werden auf dem versicherten Lohn der versicherten Person während ihres letzten Versicherungsjahres in der Vorsorgeeinrichtung berechnet.

⁴ Keinen Anspruch auf den Zuschlag haben Personen, die eine Invalidenrente nach dem Leistungsprimat beziehen. Wird jedoch aufgrund der reglementarischen Bestimmungen die Invalidenrente bei Erreichen des Referenzalters durch eine tiefere reglementarische Rente abgelöst, so haben sie ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf den Zuschlag, wenn bei Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente die Voraussetzungen nach den Absätzen 1-3 erfüllt waren.

⁵ Teilinvalide Personen haben Anspruch auf einen halben Zuschlag bei einer Invalidität von mindestens 40 Prozent. Der Anspruch auf einen ganzen Zuschlag besteht bei einer Invalidität von mindestens 60 Prozent.

⁶ Das Recht auf den Zuschlag erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder mit dem Tod der Person, die die Invalidenrente bezogen hat.

⁷ Der Bundesrat kann präzisieren, wie Sonderfälle bei der Berechnung des massgebenden Vorsorgeguthabens nach Absatz 1 Buchstabe c Rechnung getragen wird, insbeson-

dere, wenn:

- a. Einkäufe oder Scheidungen in den Jahren vor dem Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente zu Erhöhungen oder Reduktionen des Vorsorgeguthabens führen;
- b. die Person in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist oder Freizügigkeitsguthaben besitzt.

Art. 47e Höhe des Rentenzuschlags

¹ Der Rentenzuschlag für die Personen der Übergangsgeneration beträgt pro Jahr für:

Männer mit den Jahrgängen:	Jährliche Höhe des Rentenzuschlags
[Jahr des Inkrafttretens – 61] bis [Jahr des Inkrafttretens – 65]	2400 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 56] bis [Jahr des Inkrafttretens – 60]	1800 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 51] bis [Jahr des Inkrafttretens – 55]	1200 Franken
<hr/>	
Frauen mit den Jahrgängen:	jährliche Höhe des Rentenzuschlags
[Jahr des Inkrafttretens – 60] bis [Jahr des Inkrafttretens – 64]	2400 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 55] bis [Jahr des Inkrafttretens – 59]	1800 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 50] bis [Jahr des Inkrafttretens – 54]	1200 Franken

Bei **Inkrafttreten per 01.01.2026** oder später: bei den Frauen noch 1 Jahrgang mehr gemäss Koordinationsbestimmung mit AHV 21 → z.B. per 01.01.2026:
 2400 Franken für Männer Jg. 1961 bis 1965 und Frauen Jg. 1961 bis 1966
 1800 Franken für Männer Jg. 1966 bis 1970 und Frauen Jg. 1967 bis 1971
 1200 Franken für Männer Jg. 1971 bis 1975 und Frauen Jg. 1972 bis 1976

² Bei einem Vorbezug der Altersrente wird der Zuschlag gekürzt. Der Bundesrat legt die Kürzungssätze nach denselben versicherungstechnischen Grundsätzen wie in der AHV fest.

³ Der Bundesrat erstellt eine degressive Skala zur Ermittlung des Rentenzuschlags, wenn das Vorsorgeguthaben unmittelbar vor dem Beginn des Rentenbezugs über dem zweieinhalbfachen, aber nicht über dem fünffachen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 liegt.

Art. 47f Finanzierung des Rentenzuschlags

¹ Die Vorsorgeeinrichtung finanziert den Rentenzuschlag für anspruchsberechtigte Personen nach den Artikeln 47c und 47d durch eine einmalige Einlage in deren Vorsorgeguthaben im Zeitpunkt des Beginns des Anspruchs auf die Alters- oder Invalidenrente.

² Der Sicherheitsfonds leistet Zuschüsse an die Vorsorgeeinrichtungen zur teilweisen Finanzierung der Einlagen. Der Zuschuss für eine Einlage berechnet sich aus der Differenz zwischen der Summe von Invaliden- oder Altersrente und Zuschlag einerseits und dem höheren der folgenden Beträge andererseits:

- a. der reglementarischen Alters- oder Invalidenrente;
- b. der Rente, die sich aus dem Altersguthaben nach Artikel 15 und einem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent ergibt.

³ Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Berechnung und Zahlung der Zuschüsse.

⁴ Zur Finanzierung der Zuschüsse erhebt der Sicherheitsfonds Beiträge bei den dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen. Diese Beiträge werden in Prozenten auf 80 Prozent der massgebenden Löhne nach AHVG4 bis zur doppelten Höhe des Grenzbetrags nach Artikel 8 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes berechnet. Wird der gleiche Lohn in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert, wird dieser doppelte Grenzbetrag auf dem gesamten massgebenden Lohn nach AHVG angewandt.

⁵ Der Beitragssatz beträgt im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 17. März 2023 0,24 Prozent. Für die folgenden Jahre legt ihn der Bundesrat jährlich fest. Er beachtet dabei den voraussichtlichen Finanzierungsbedarf für die nächsten Jahre und die noch vorhandenen Mittel aus Vorjahren.

⁶ Erhebt eine Vorsorgeeinrichtung zur Finanzierung ihres Beitrags an den Sicherheits-

Art. 49 Selbstständigkeitsbereich

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:

- 13. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56a, 57 und 59);

Art. 56 Aufgaben

¹ Der Sicherheitsfonds:

- a. richtet Zuschüsse an jene Vorsorgeeinrichtungen aus, die eine ungünstige Altersstruktur aufweisen;

Art. 58 Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur

Art. 89d Leistungsberechnung *[Verhältnis zum europäischen Recht]*

Leistungsansprüche im Anwendungsbereich dieses Gesetzes werden ausschliesslich auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes festgestellt.

fonds Beiträge von den bei ihr versicherten Personen, so muss der Arbeitgeber mindestens gleich hohe Beiträge leisten wie die gesamten Beiträge seiner Arbeitnehmer.

⁷ Bei einem Anspruch auf einen halben Zuschlag nach Artikel 47d Absatz 5 und einer Erhöhung auf einen ganzen Zuschlag werden sowohl die Einlage als auch der entsprechende Zuschuss für jede Hälfte des Zuschlags separat behandelt.

Art. 49

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:

- 13. den Sicherheitsfonds (**Art. 47f**, Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56a, 57 und 59);

Art. 56

¹ Der Sicherheitsfonds:

- a. **richtet Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen aus, die Einlagen nach Artikel 47f Absatz 1 leisten;**

Art. 58

Aufgehoben

Art. 89d

Leistungsansprüche im Anwendungsbereich dieses Gesetzes werden, **mit Ausnahme des Rentenzuschlags**, ausschliesslich aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes festgestellt.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. März 2023 (Laufende Renten)

¹ Für Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 17. März 2023 laufen, gilt für den Umwandlungssatz weiterhin das bisherige Recht.

² Versicherte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits eine Alters- oder Invalidenrente beziehen, haben keinen Anspruch auf einen Zuschlag zur Rente nach den Artikeln 47c oder 47d.

Art. 89a [Personalfürsorgestiftungen]

⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge tätig sind und die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG) unterstellt sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) über:

5a. ...

11. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56a, 57 und 59);

Art. 89a

⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge tätig sind und die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG) unterstellt sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) über:

5a. das Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres (Art. 47a);

5b. Bisherige Ziff. 5a

11. den Sicherheitsfonds (**Art. 47f Abs. 3–6**, 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, 56a, 57 und 59);

FZG (Stand am 1. Januar 2022)**Art. 5 Barauszahlung**

¹ Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- c. die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Art. 17 Mindestbetrag bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung

² Beiträge zur Finanzierung von Leistungen und zur Deckung von Kosten können von den Beiträgen der versicherten Person nur abgezogen werden, wenn die Höhe der verschiedenen Beiträge im Reglement festgelegt und der Bedarf in der Jahresrechnung oder in deren Anhang ausgewiesen ist. Abgezogen werden dürfen:

...

Reform BVG 21 (vom Parlament beschlossen am 17.03.2023)**Art. 5**

¹ Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- c. die Austrittsleistung **weniger als 2000 Franken beträgt und sie nicht innert drei Monaten nach Beendigung des letzten Vorsorgeverhältnisses wieder in eine Vorsorgeeinrichtung eingetreten sind.**

Art. 17

² Beiträge zur Finanzierung von Leistungen und zur Deckung von Kosten können von den Beiträgen der versicherten Person nur abgezogen werden, wenn die Höhe der verschiedenen Beiträge im Reglement festgelegt und der Bedarf in der Jahresrechnung oder in deren Anhang ausgewiesen ist. Abgezogen werden dürfen:

...

- g. Beitrag zur Finanzierung des Ausgleichs von Rentenumwandlungsverlusten.**

Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG (Stand am 1. Januar 2023)**Art. 37 Besondere Regelung für das Geschäft der beruflichen Vorsorge**

² Sie haben für die berufliche Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung zu führen. Diese weist insbesondere aus:

- b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko- und Kostenprämien;

Reform BVG 21 (vom Parlament beschlossen am 17.03.2023)**Art. 37**

² Sie haben für die berufliche Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung zu führen. Diese weist insbesondere aus:

- b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko-, **Rentenumwandlungsgarantie-** und Kostenprämien;



ZINSENTWICKLUNG

Auswirkungen auf technischen Zins
und Umwandlungssatz

Adrian Schmid
Pensionskassen-Experte SKPE

ALLVISA AKTUELL, November 2023

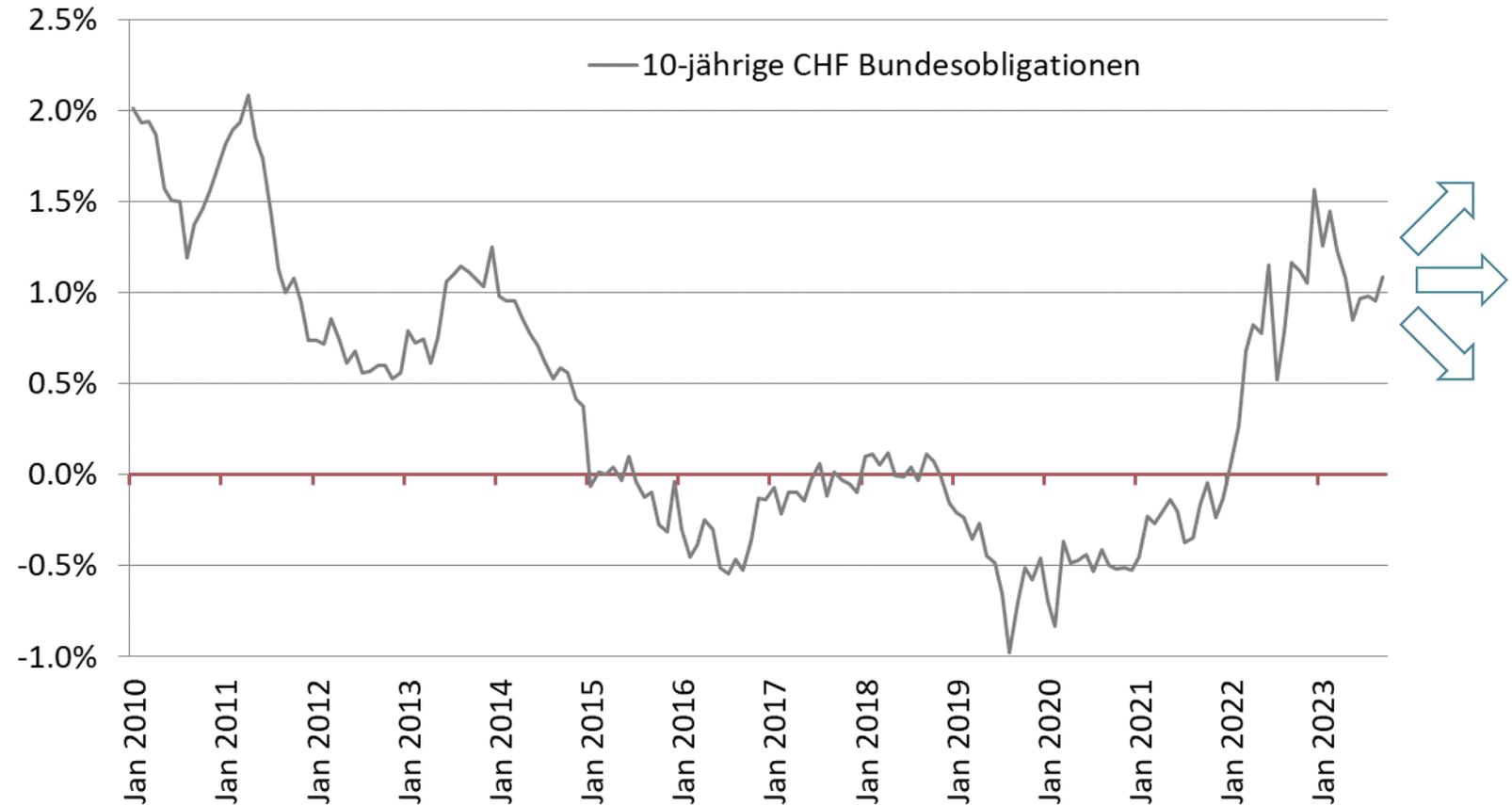
1. AUSGANGSLAGE

- Die technischen Zinssätze wurden in den letzten 10 bis 15 Jahren **flächendeckend reduziert** und folgten damit der Abnahme des generellen Zinsniveaus.
- Mit jeder Reduktion des technischen Zinssatzes **steigen die Pensionierungsverluste**, solange leistungsseitig keine Anpassungen gemacht werden.
- Dies hat dazu geführt, dass zur Vermeidung von (übermässigen) Pensionierungsverlusten viele Pensionskassen ihre **Umwandlungssätze reduziert** haben.
- Um **das angestrebte Leistungsniveau zu halten**,
 - wurden einerseits die Sparbeiträge erhöht (Ausgleich der **Zukunft**),
 - gleichzeitig aber auch abfedernde Massnahmen wie Einmaleinlagen oder Besitzstandsrenten beschlossen (Ausgleich der **Vergangenheit**).

2. ZINSWENDE

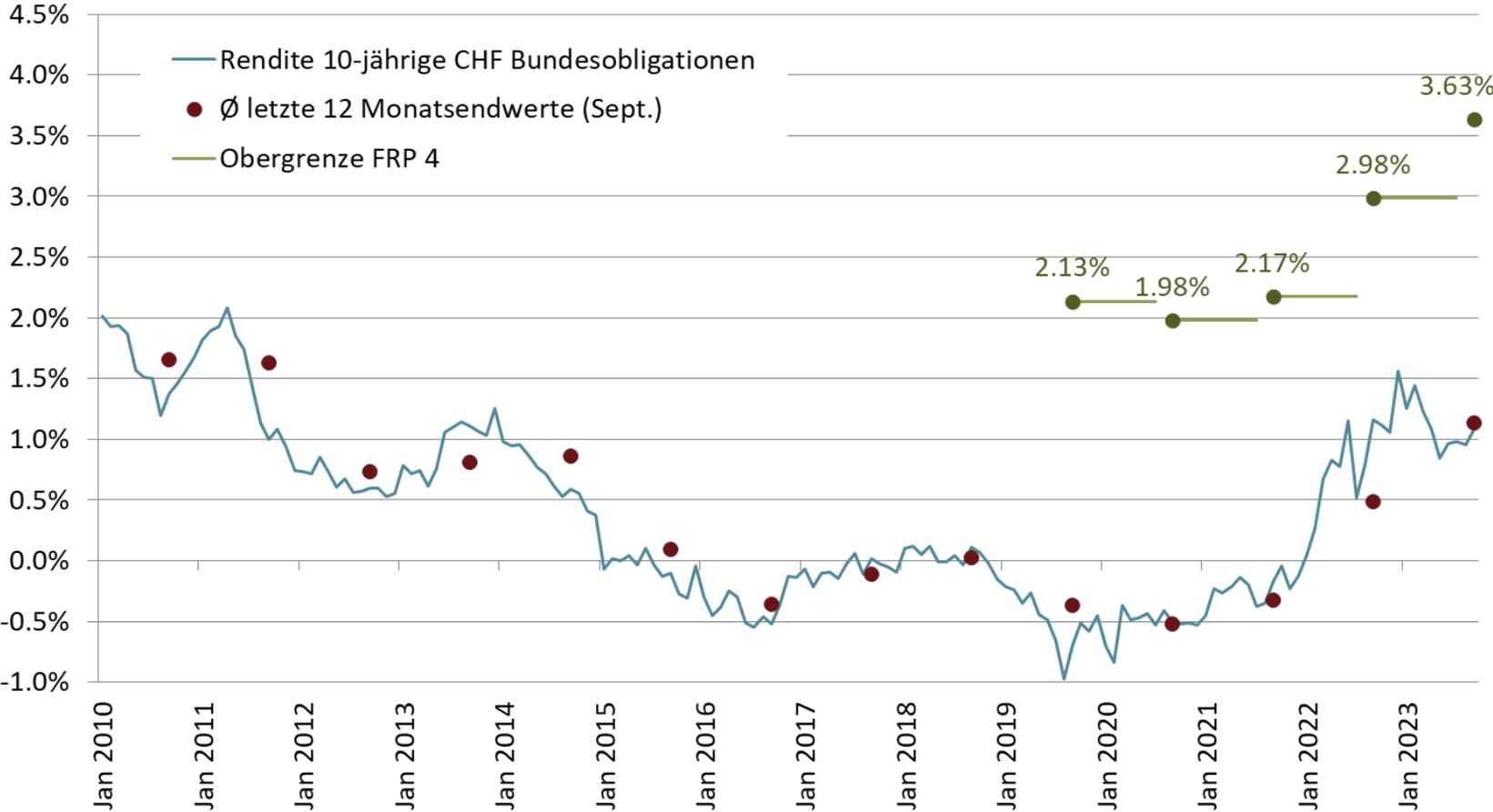
Im Jahr 2022 sind die Kassazinssätze von 10-jährigen Bundesobligationen um rund 170 Basispunkte gestiegen. Aktuell liegen die Kassazinssätze bei rund 1.0 %.

Wie kann ein Stiftungsrat auf die gestiegenen Zinsen reagieren?



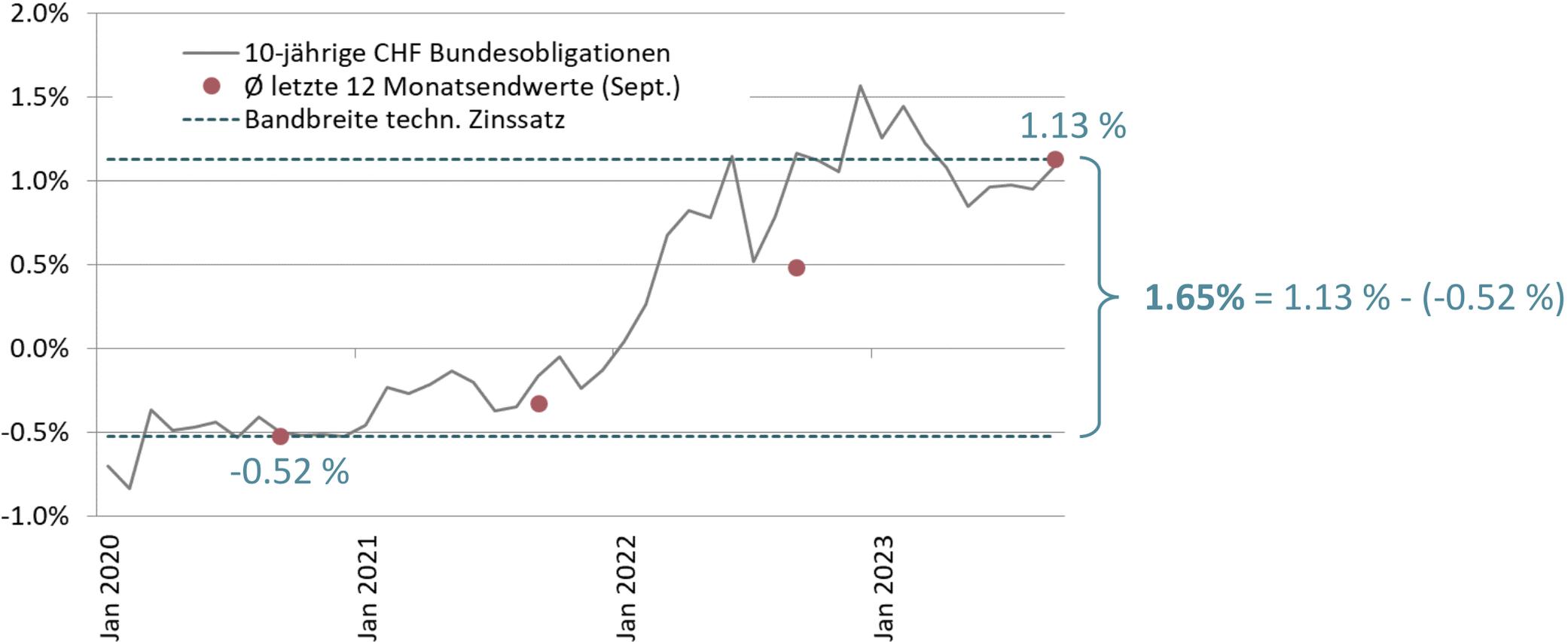
2. ZINSWENDE

FRP 4: OBERGRENZE FÜR GENERATIONENTAFELN



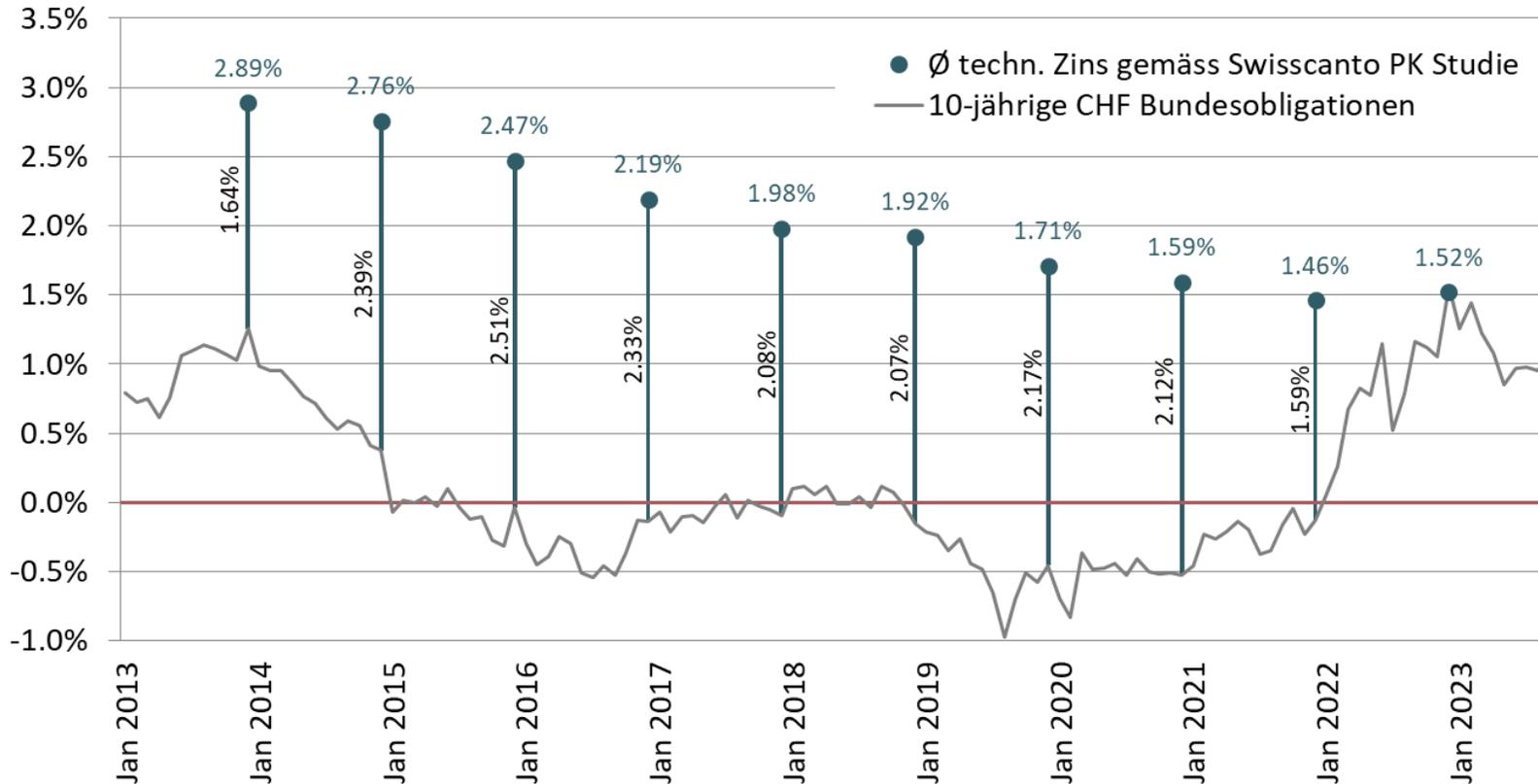
2. ZINSWENDE

FRP 4: BANDBREITE ALLVISA



2. ZINSWENDE

VERGLEICH TECHN. ZINS MIT 10-JÄHRIGEN BUNDES OblIGATIONEN

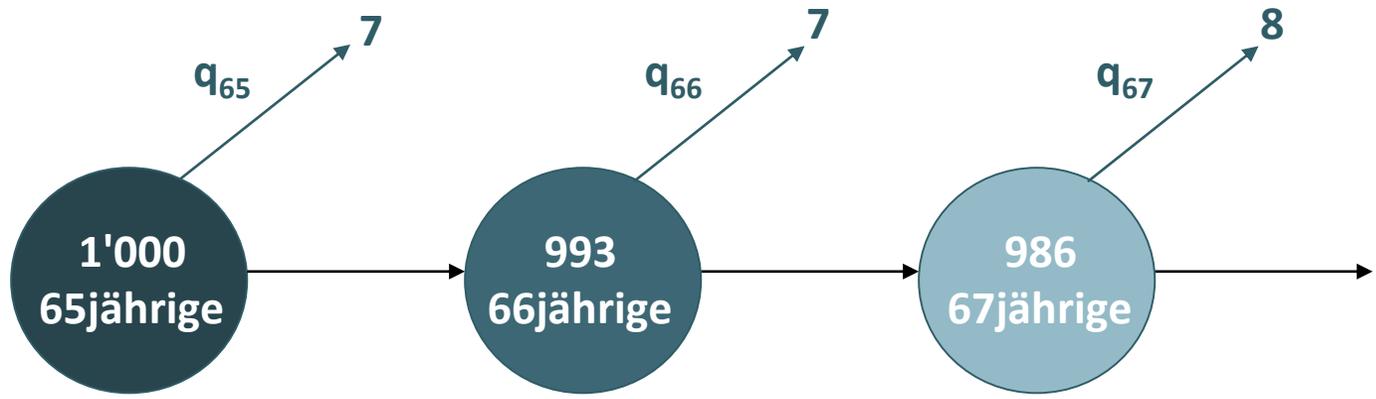


→ Der durchschnittliche techn. Zinssatz (privatr. VE) liess sich per Ende 2022 praktisch risikolos finanzieren.

Soll der technische Zinssatz erhöht werden?

3. WOZU DIENT DER TECHNISCHE ZINS?

Wie viel Geld muss die Pensionskasse zurückstellen, wenn sie 1'000 65-jährigen Männern eine Altersrente (ohne Hinterlassenenleistungen) von jährlich CHF 1'000 zahlt?



➔ Technische Grundlagen

1'000'000 993'000 986'000

➔ Technischer Zins

Abzinsung

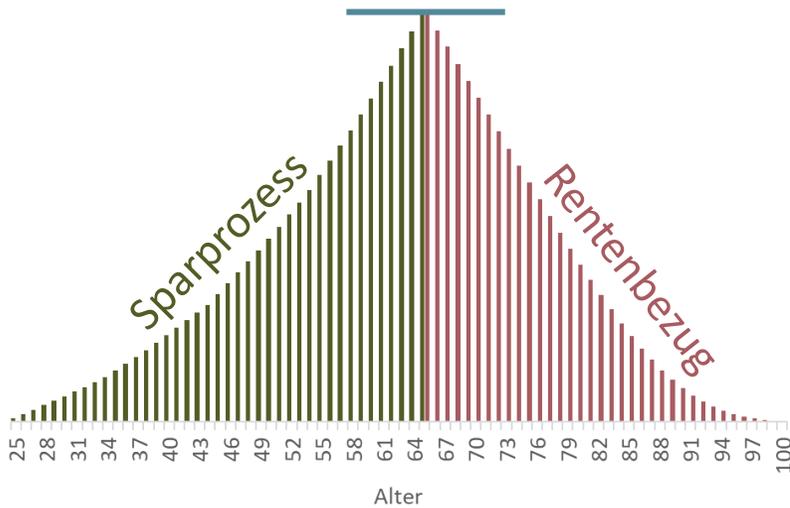
$1'000'000 + 983'168 + 966'572 + \dots$	$= 18'711'739$	➔ Barwert = 18.712 (1.00 %)
$1'000'000 + 973'529 + 947'712 + \dots$	$= 16'851'883$	➔ Barwert = 16.852 (2.00 %)

3. WOZU DIENT DER TECHNISCHE ZINS?

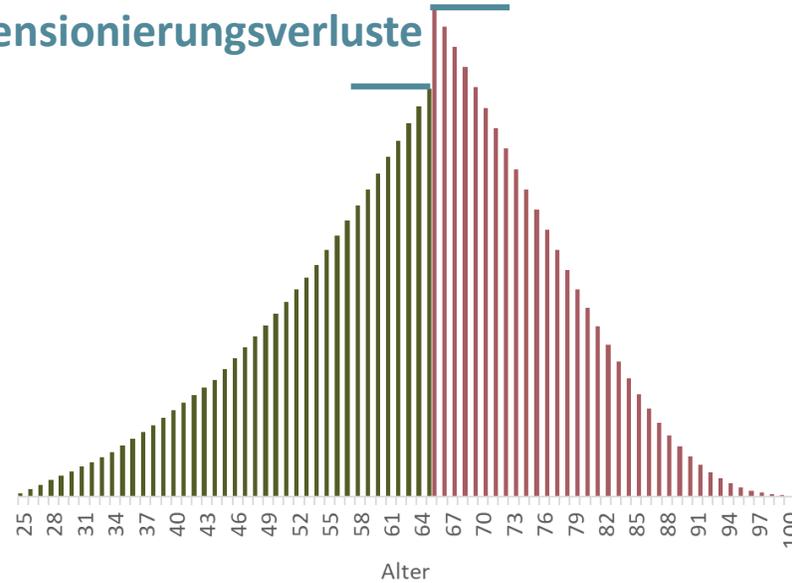
- In erster Linie ist der technische Zinssatz der **Diskontsatz** für die Bewertung der **Verpflichtungen** gegenüber den aktiven Versicherten und Rentnern.
- Zusätzlich dient er als Orientierung bei der Festlegung des Umwandlungssatzes, welcher die Höhe der Altersleistungen definiert.
- Im Idealfall sind sowohl der technische Zinssatz als auch der Umwandlungssatz längerfristige aufeinander abgestimmte Werte.
- Der **Umwandlungssatz impliziert einen Zinssatz** ("Zinsversprechen"), der auf dem bei Rentenbeginn vorhandenen Sparguthaben erzielt werden muss, um die erwarteten Altersleistungen ausrichten zu können.

3. WOZU DIENT DER TECHNISCHE ZINS?

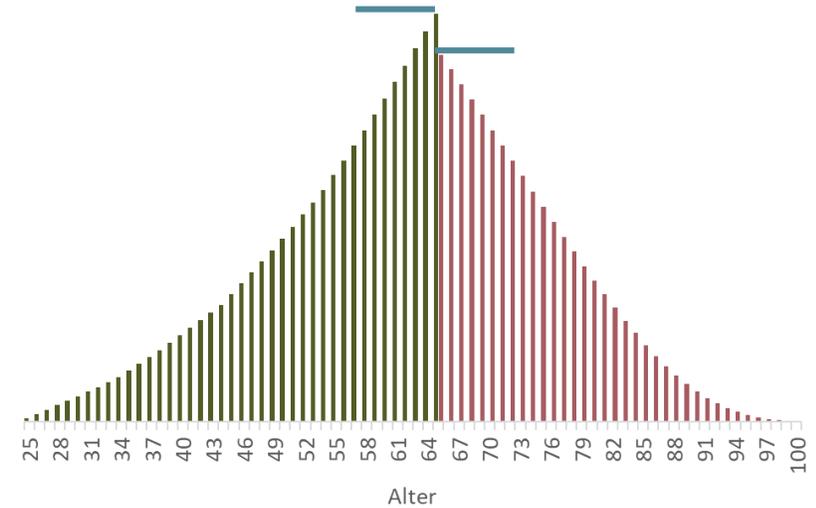
Techn. Zins = impl. Zins



Pensionierungsverluste



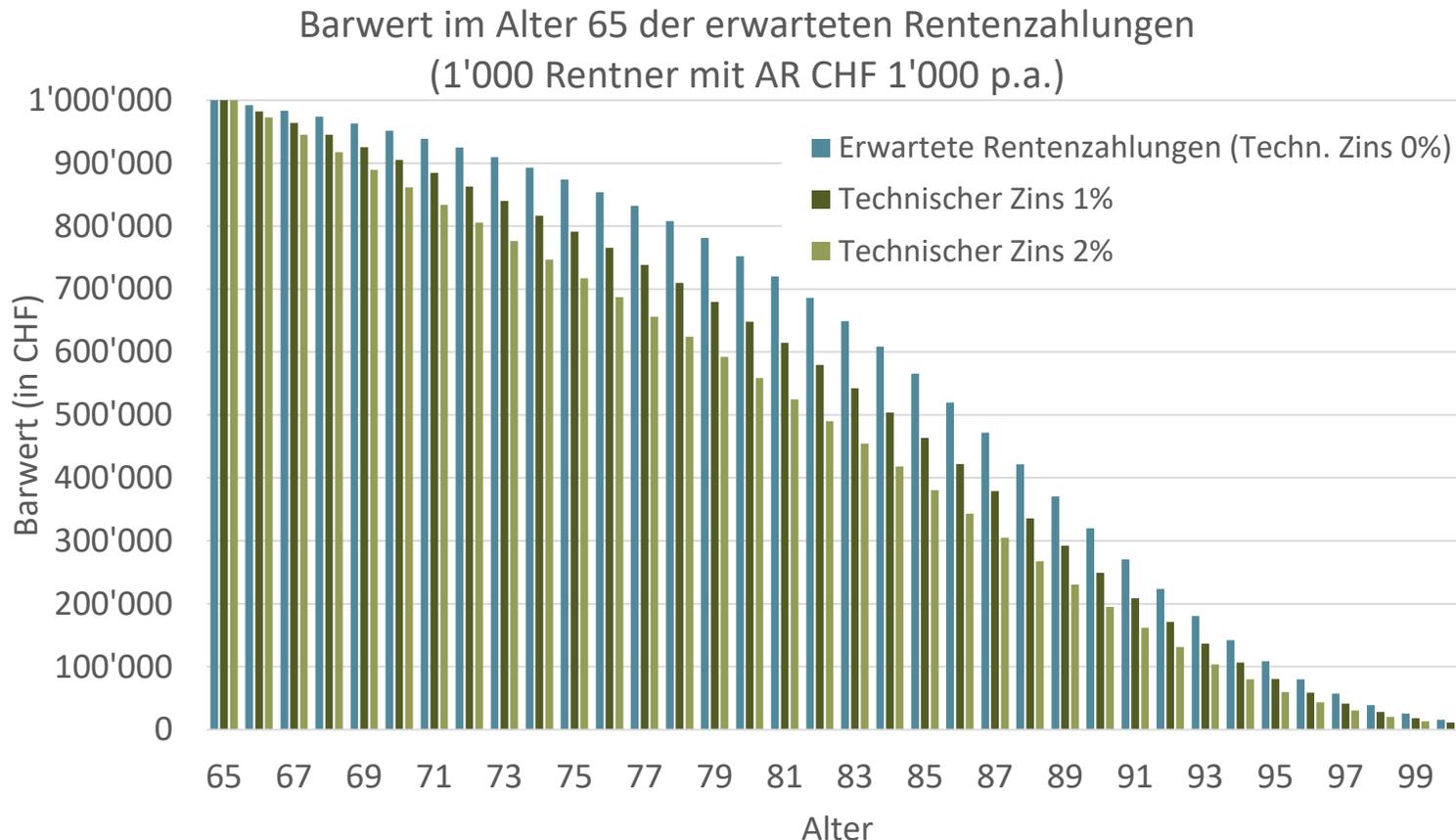
Pensionierungsgewinne



- Liegt dieser im Umwandlungssatz implizierte Zinssatz über dem technischen Zinssatz, entstehen Pensionierungsverluste. Liegt er darunter, entstehen entsprechende Gewinne.
- Bei vielen Vorsorgeeinrichtungen entstehen zurzeit (noch) Pensionierungsverluste, weil die technischen Zinssätze über die letzten Jahre stark reduziert wurden und man die Umwandlungssätze nicht im gleichen Ausmass reduzieren wollte (bzw. konnte).

4. AUSWIRKUNGEN EINER ERHÖHUNG

Mit der **Erhöhung des technischen Zinssatzes** sinkt das **Vorsorgekapital der Rentner**, die zukünftigen Renten können stärker abdiskontiert werden.



Faustregel

techn. Zins  1 %

VK Rentner  10 %

Je nach Pensionskasse reduzieren sich auch die technischen Rückstellungen, insbesondere die Rückstellung Pensionierungsverluste.

4. AUSWIRKUNGEN EINER ERHÖHUNG

- Die Reduktion der Verpflichtungen führt zu einem **höheren Deckungsgrad**.
 - Es stehen mehr Mittel für die **Kompensation der Vermögensverluste** sowie später allfällige Leistungsverbesserungen und Teuerungsanpassungen zur Verfügung.
 - Gleichzeitig **steigt** im Normalfall die **Sollrendite**, wenn der technische Zinssatz erhöht wird.
- Für den Stiftungsrat ist die mögliche Anpassung des technischen Zinssatzes ein Abwägen zwischen einem tieferen technischen Zinssatz mit tieferer Sollrendite und tieferem Deckungsgrad und einem höheren technischen Zinssatz mit höherer Sollrendite (SR) und höherem Deckungsgrad (DG).



4. AUSWIRKUNGEN EINER ERHÖHUNG

Je höher der technische Zinssatz ist, desto weniger Vorsorgekapital wird im Zeitpunkt der Pensionierung benötigt, um die Altersrente im Erwartungswert finanzieren zu können.

Der "versicherungstechnisch korrekte" Umwandlungssatz 65 (inkl. 60 % anw. ER) nimmt damit zu:

- Technischer Zins 1.00 %: Barwert (BVG 2020 GT) = 23.17 → UWS = $1 / 23.17 = 4.32 \%$
- Technischer Zins 2.00 %: Barwert (BVG 2020 GT) = 20.28 → UWS = $1 / 20.28 = 4.93 \%$

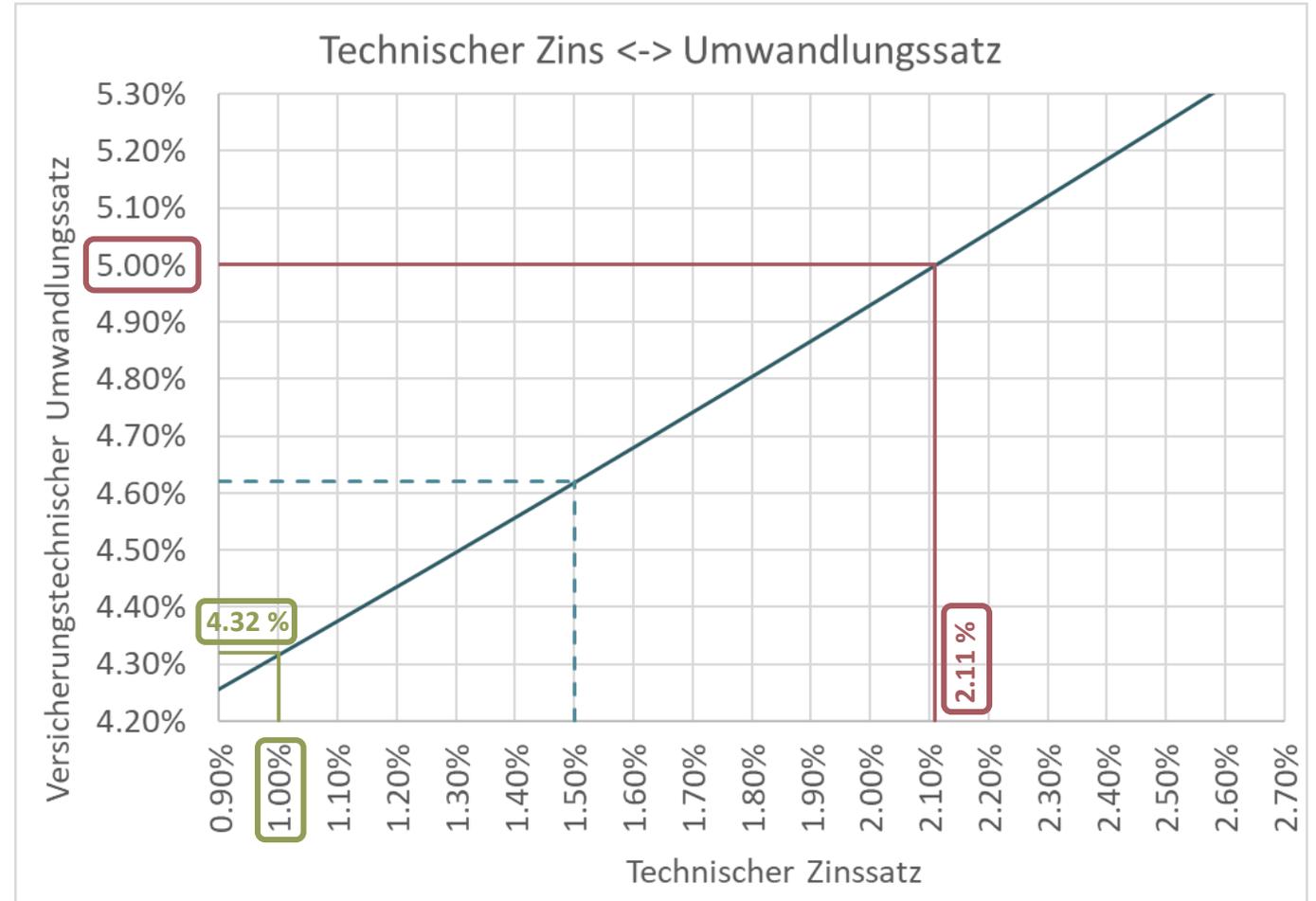
Die prozentualen Pensionierungsverluste entsprechen dem Verhältnis zwischen dem reglementarischen und dem versicherungstechnischen Umwandlungssatz.

4. AUSWIRKUNGEN EINER ERHÖHUNG

Beispiel Pensionskasse 1

- Technischer Zinssatz **1.00 %** per 31.12.2022
- Reglementarischer UWS **5.00 %** im Alter 65
- Experte empfiehlt Erhöhung des technischen Zinssatzes auf **1.50 %** per 31.12.2023

Welche **Optionen** hat der Stiftungsrat?

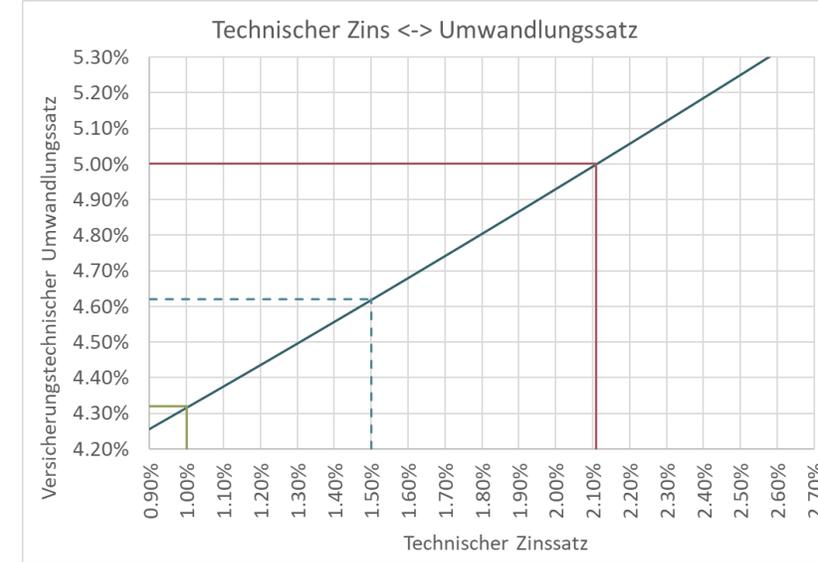


4. AUSWIRKUNGEN EINER ERHÖHUNG

Beispiel Pensionskasse 1

Option 1: Beibehaltung des technischen Zinssatzes von 1.00 %

- Das Vorsorgekapital und der Deckungsgrad bleiben unverändert.
- Die Pensionierungsverluste betragen 16 % (= $5.00\% / 4.32\% - 1$) der verrenteten Guthaben.
- Es kann mit einer **Überperformance** auf dem Vorsorgekapital der Rentner gerechnet werden.



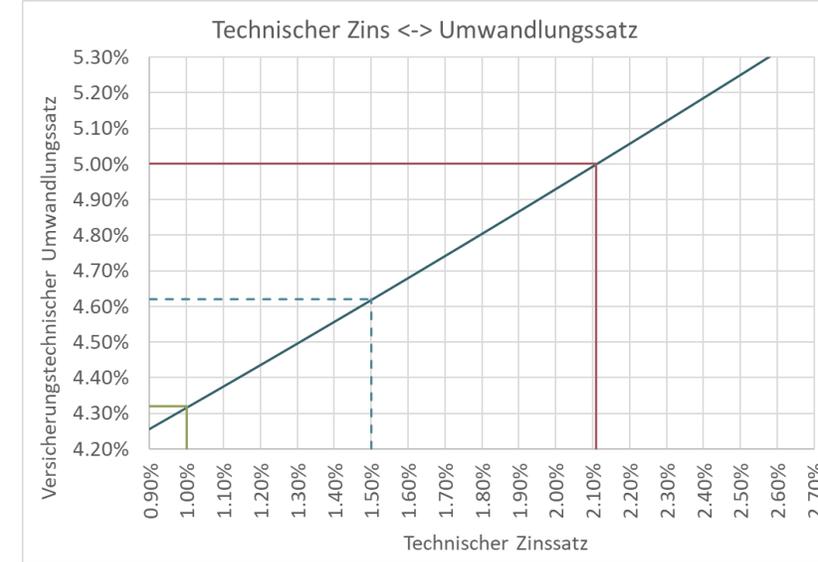
4. AUSWIRKUNGEN EINER ERHÖHUNG

Beispiel Pensionskasse 1

Option 2: Erhöhung des technischen Zinssatzes auf 1.50 %

- Das Vorsorgekapital der Rentner nimmt ab, der **Deckungsgrad steigt**.
- Der **versicherungstechnische Umwandlungssatz steigt** von 4.32 % auf 4.62 %.
- Weil der reglementarische Umwandlungssatz versicherungstechnisch immer noch zu hoch ist, wird er nicht angepasst.
- Die **Pensionierungsverluste sinken** von 16 % ($= 5.00 \% / 4.32 \% - 1$) auf 8 % ($= 5.00 \% / 4.62 \% - 1$) der verrenteten Guthaben.
- Die Rückstellung für Pensionierungsverluste kann zur Hälfte aufgelöst werden, der Deckungsgrad steigt.

Hinweis: Der Cashflow der Pensionskasse ist in Option 1 und 2 identisch (sonst gleiche Bedingungen).

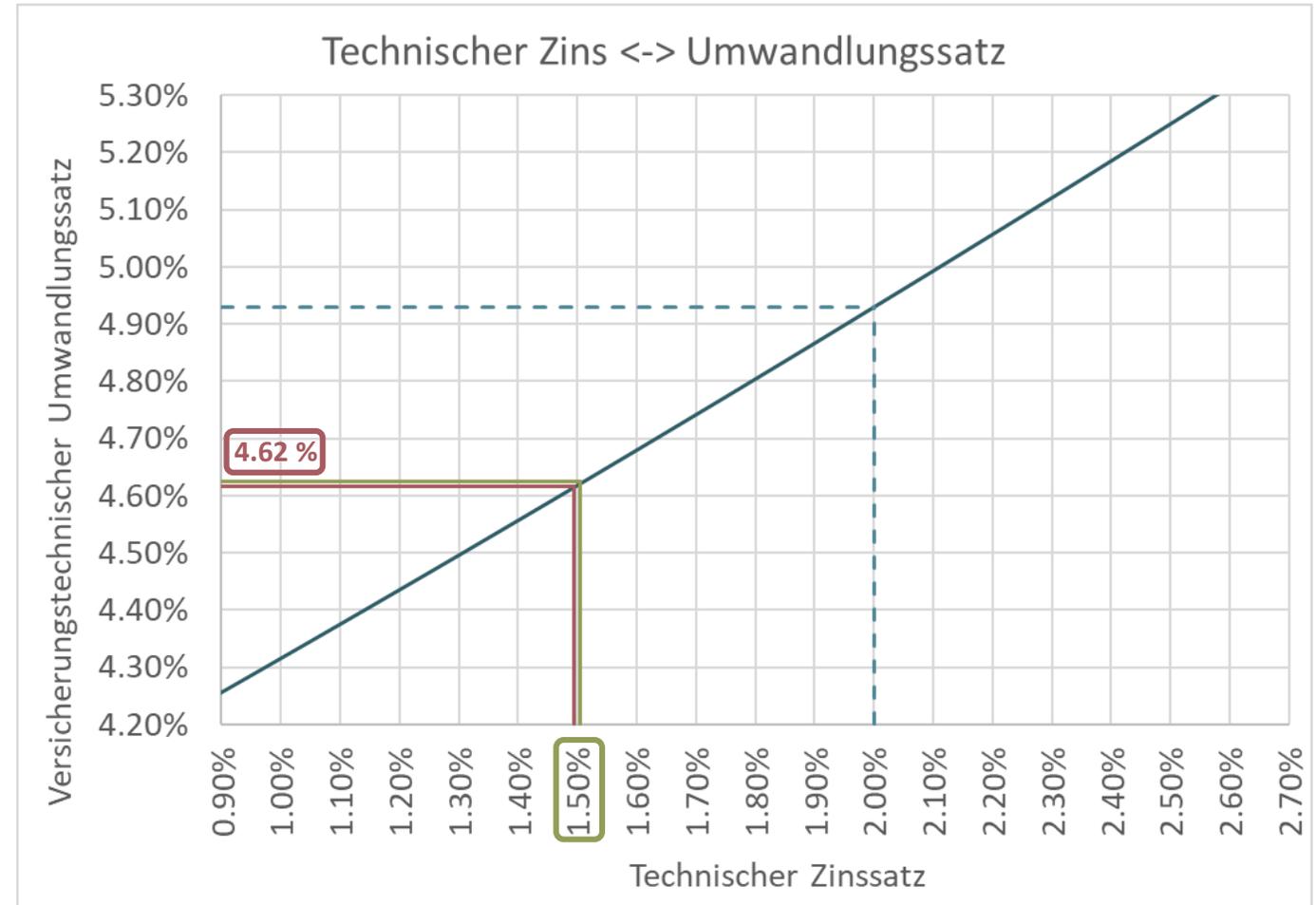


4. AUSWIRKUNGEN EINER ERHÖHUNG

Beispiel Pensionskasse 2

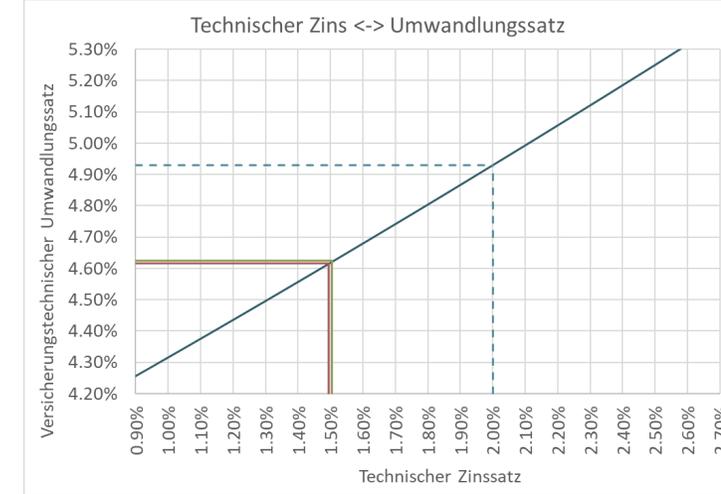
- Technischer Zinssatz **1.50 %** per 31.12.2022
- Reglementarischer UWS **4.62 %** im Alter 65
- Experte empfiehlt Erhöhung des technischen Zinssatzes auf **2.00 %** per 31.12.2023

Welche **Optionen** hat der Stiftungsrat?



4. AUSWIRKUNGEN EINER ERHÖHUNG

Beispiel Pensionskasse 2

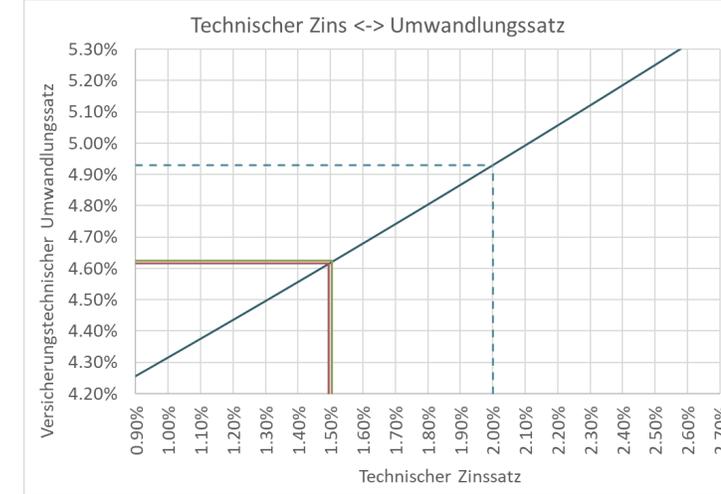


Option 1: Keine Anpassungen beim technischen Zinssatz und dem Umwandlungssatz

- Das Vorsorgekapital und der Deckungsgrad bleiben unverändert.
- Es kann mit einer **Überperformance** auf dem Vorsorgekapital der Rentner gerechnet werden.
- Ein **Beteiligungmodell** zur Verteilung der Überperformance (nach dem Aufbau der Wertschwankungsreserve) sollte geprüft werden.
- Es kann damit argumentiert werden, dass der technische Zinssatz (und mit ihm der Umwandlungssatz) nicht um 0,5 % erhöht wird, aber im Gegenzug zukünftig 0,5 % Teuerungsanpassung pro Jahr eingepreist sind.

4. AUSWIRKUNGEN EINER ERHÖHUNG

Beispiel Pensionskasse 2



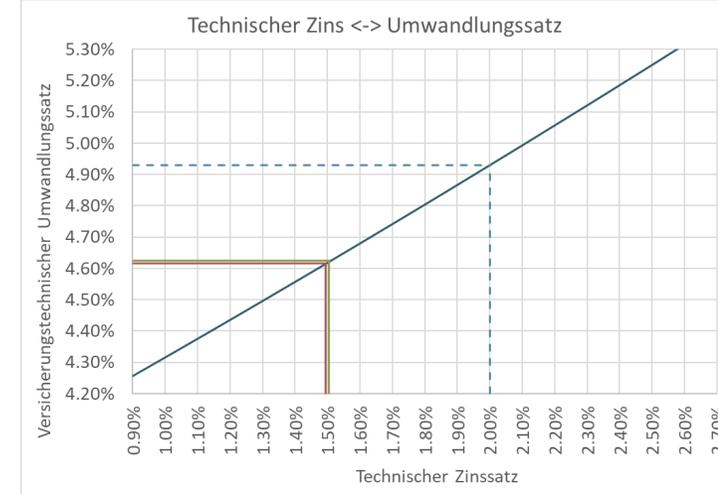
Option 2: Erhöhung des technischen Zinssatzes auf 2.00 % ohne Anpassung UWS

- Das Vorsorgekapital der Rentner nimmt ab, der **Deckungsgrad steigt**.
- Der **versicherungstechnische Umwandlungssatz steigt** von 4.62 % auf 4.93 %.
- Weil der Umwandlungssatz nicht angepasst wird, entstehen **Pensionierungsgewinne** in der Höhe von 6.3 % der verrenteten Guthaben.
- Ein **Rentenbezug** erscheint damit (versicherungsmathematisch gesehen) **nicht attraktiv**.
- Die Pensionierungsgewinne könnten für Teuerungszulagen (bzw. Beteiligungsmodell) verwendet werden und damit an die Rentner zurückfließen.

4. AUSWIRKUNGEN EINER ERHÖHUNG

Beispiel Pensionskasse 2

Option 3: Erhöhung des technischen Zinssatzes auf 2.00 % mit Erhöhung UWS

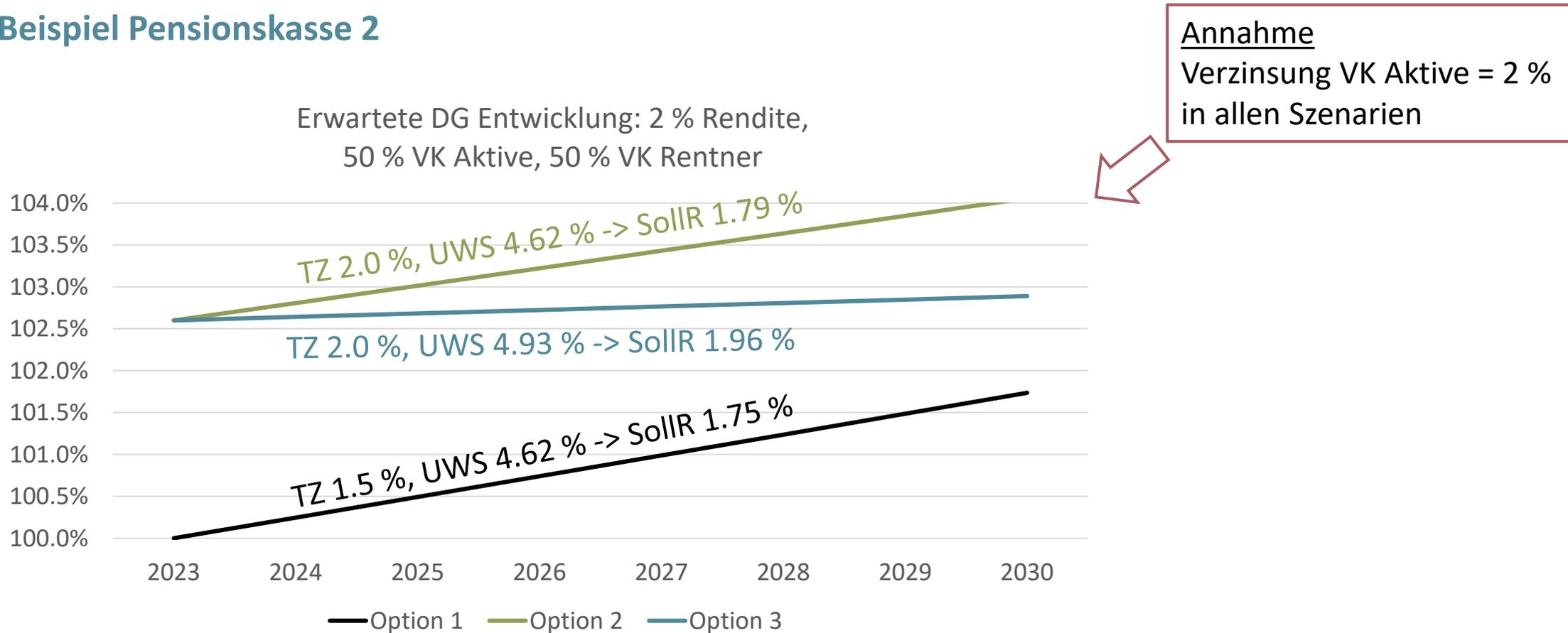


- Das Vorsorgekapital der Rentner nimmt ab, der **Deckungsgrad steigt**.
- Der **versicherungstechnische Umwandlungssatz steigt** von 4.62 % auf 4.93 %.
- Der **reglementarische Umwandlungssatz** wird von 4.62 % auf 4.93 % **erhöht**.
- Bei unveränderten Sparbeiträgen **steigt das modellmässige Leistungsziel** der Pensionskasse um rund 7 %. Ist die Angemessenheit gemäss Art. 1 BVV 2 noch erfüllt?
- Was passiert mit Rentenbezüglern, die einen Umwandlungssatz von 4.62 % erhalten haben? ("**Verlierergeneration**")?
- Viele Pensionskassen haben ihren Versicherten **Kompensationsmassnahmen** gewährt, wenn der Umwandlungssatz gesenkt wurde. Wie wird mit diesen verfahren, wenn der Umwandlungssatz wieder erhöht wird?

Hinweis: Im Gegensatz zu den Optionen 1 und 2 beeinflusst Option 3 den Cashflow der Pensionskasse.

4. AUSWIRKUNGEN EINER ERHÖHUNG

Beispiel Pensionskasse 2



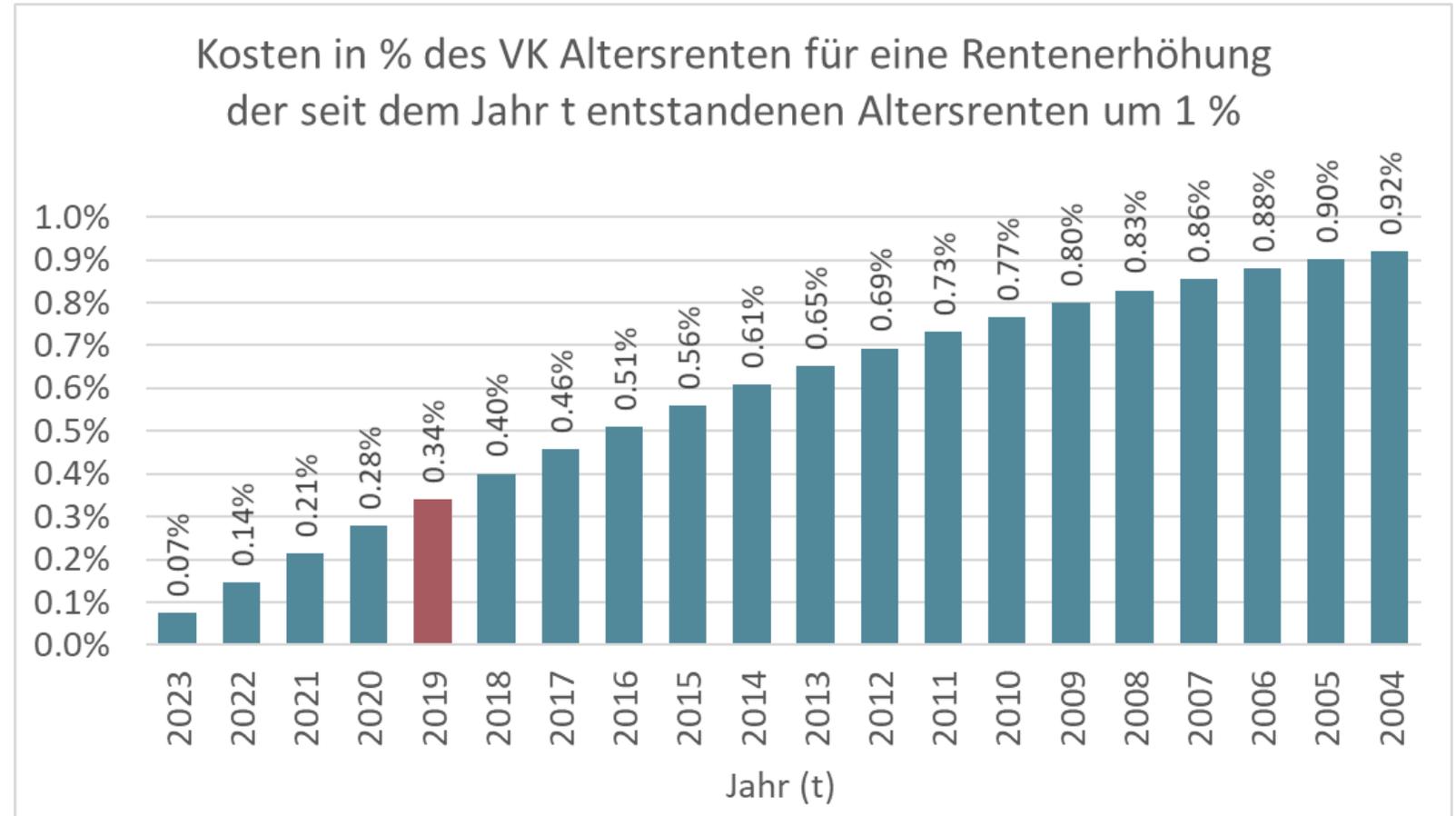
EXKURS "VERLIERERGENERATION"

Beispiel

Der Umwandlungssatz wurde per 1.1.2019 von 4.93 % auf 4.62 % reduziert. Auf den 1.1.2024 soll der Umwandlungssatz wieder auf 4.93 % erhöht werden.

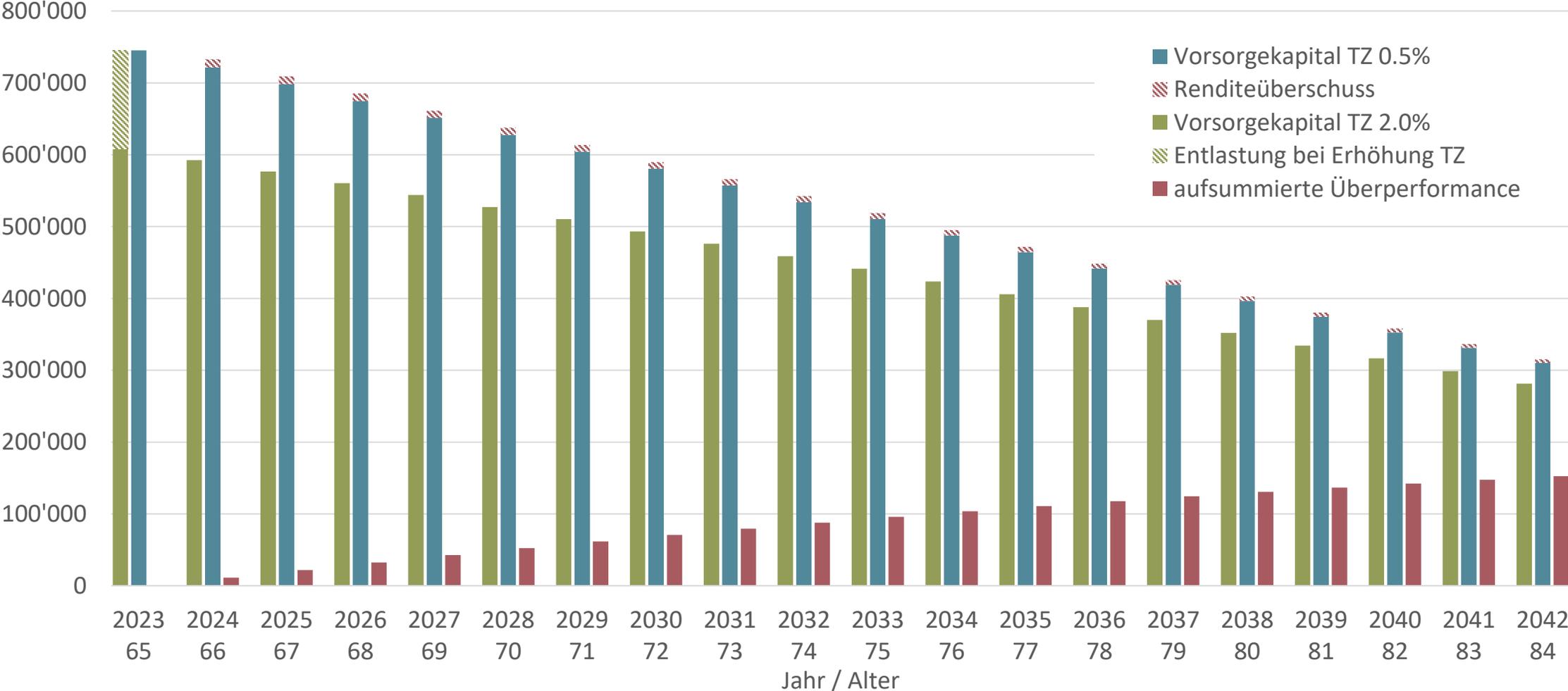
Die Kosten dafür, die Renten der Pensionierungsjahrgänge 2019 – 2023 um 6.7 % zu erhöhen, betragen für eine durchschn. VE rund 2.3 % (= 6.7 x 0.34 %) des Vorsorgekapitals der Altersrentner.

Allfällige im Rahmen der UWS-Senkung **gewährte Massnahmen** können **mitberücksichtigt** werden.



5. FAZIT: SOLL DER TECHNISCHE ZINS ERHÖHT WERDEN?

Technischer Zins 2.0 % vs. Technischer Zins 0.5 % bei 2.0 % Rendite



5. FAZIT: SOLL DER TECHNISCHE ZINS ERHÖHT WERDEN?

Die Kosten für eine Rente in gegebener Höhe sind unabhängig vom technischen Zinssatz.

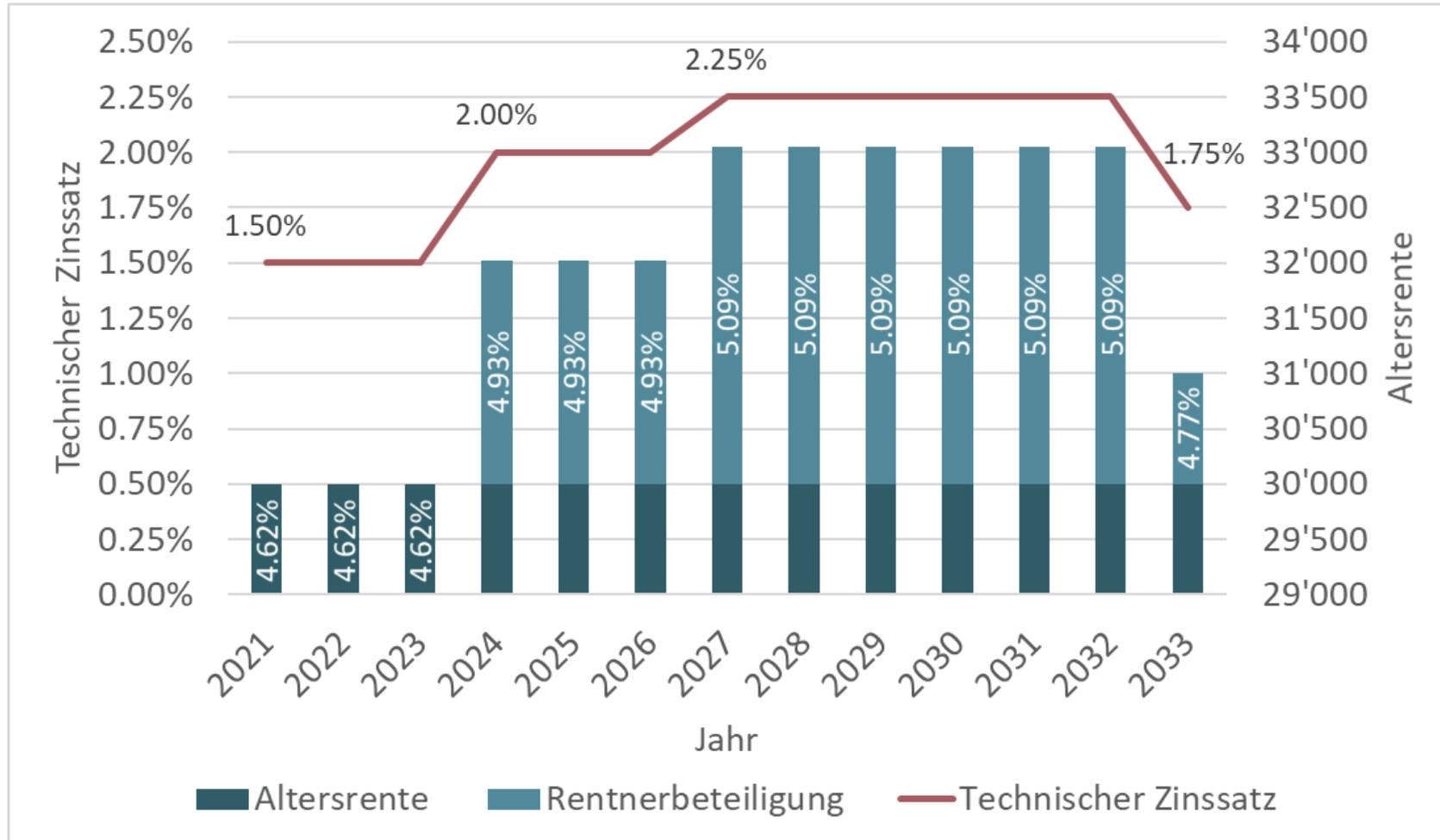
Aber...

- bei einem "realistischen" (nicht zu tiefen) technischen Zinssatz werden die effektiv erwarteten Kosten zurückgestellt
- bei einem "zu tiefen" technischen Zinssatz wird (im Erwartungswert) jährlich Überperformance generiert, es werden zu Lasten des Deckungsgrads "stille Reserven" gebildet.

5. FAZIT: SOLL DER TECHNISCHE ZINS ERHÖHT WERDEN?

- Aufgrund der gestiegenen Zinsen liegt der **Fokus aktuell auf einer möglichen Erhöhung** der technischen Zinssätze.
- Die Vergangenheit hat allerdings gezeigt, dass die Zinsen auch wieder sinken können.
- Ein **Beteiligungsmodell** oder ein **Modell mit variablen Renten** kann die für diesen Fall notwendige Flexibilität bringen:
 - Die folgende Folie zeigt ein Beispiel für ein solches Beteiligungsmodell. Die Höhe der ausbezahlten Rente (Altersrente plus Rentnerbeteiligung) folgt dem technischen Zinssatz, womit der implizite Zinssatz immer dem technischen Zinssatz entspricht.
 - Pensionierungsgewinne können so vermieden werden, weil die Renten bei einem höheren technischen Zinssatz höher sind. Gleichzeitig werden aber keine (überhöhten) lebenslangen Verpflichtungen eingegangen, für den Fall dass der technische Zinssatz in Zukunft wieder gesenkt wird.

5. FAZIT: SOLL DER TECHNISCHE ZINS ERHÖHT WERDEN?





VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Adrian Schmid

Pensionskassen-Experte SKPE

adrian.schmid@allvisa.ch

043 344 43 89

Allvisa AG | Thurgauerstrasse 54 | Postfach | 8050 Zürich | www.allvisa.ch